

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen
der Stadtverordnetenversammlung
Kassel

Kassel documenta Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

20. April 2016
1 von 2

zur 2. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen lade ich ein für

**Mittwoch, 27. April 2016, 17:00 Uhr,
Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Kassel**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Christian Geselle
- 101.18.12 -
- 2. Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die im Rahmen
einer Beistandsleistung wahrgenommenen Aufgaben des
Betriebsärztlichen Dienstes**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
- 101.18.14 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und
Gleichstellung)
- 3. Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen
Sportplatzanlagen und deren Einrichtung vom 27.05.2013 in der Fassung
der Ersten Änderung vom 08.06.2015 (Zweite Änderung)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
- 101.18.15 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und
Gleichstellung)

- 4. Bewilligung von Mehraufwendungen/ -auszahlungen gemäß § 99 Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2016;**
- Liste 1/2016 -
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Christian Geselle
- 101.18.30 -
- 5. Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Kassel Fassung vom 21. Januar 2016**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Christian Geselle
- 101.18.31 -
- 6. Kommunales Investitionsprogramm (KIP) des Bundes und des Landes Hessen; Liste Investitionsprojekte Stadt Kassel**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtbaurat Christof Nolda
- 101.18.32 -
- 7. ÖPNV finanziell besser ausstatten**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Lutz Getzschmann
- 101.18.34 -
- 8. KVG-Netzreform grundsätzlich überarbeiten**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Violetta Bock
- 101.18.35 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr)

Mit freundlichen Grüßen

gez. Petra Friedrich
Vorsitzende

Niederschrift

über die 2. öffentliche Sitzung

des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

am **Mittwoch, 27. April 2016, 17:00 Uhr**

im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

11. Mai 2016

1 von 10

Anwesende:

Mitglieder

Petra Friedrich, Vorsitzende, SPD

Dominique Kalb, 1. stellvertretender Vorsitzender, CDU

Dorothee Köpp, 2. stellvertretende Vorsitzende, B90/Grüne

Anke Bergmann, Mitglied, SPD

Wolfgang Decker, Mitglied, SPD

Hermann Hartig, Mitglied, SPD

Enrico Schäfer, Mitglied, SPD

Dr. Günther Schnell, Mitglied, SPD

Jörg Hildebrandt, Mitglied, CDU

Dr. Michael von Rüden, Mitglied, CDU

Dr. Norbert Wett, Mitglied, CDU

Eva Koch, Mitglied, B90/Grüne

(Vertretung für Dieter Beig)

Boris Mijatovic, Mitglied, B90/Grüne

Dieter Gratzner, Mitglied, AfD

Dr. Johannes Zweig, Mitglied, AfD

Mirko Düsterdieck, Mitglied, Kasseler Linke

Lutz Getzschmann, Mitglied, Kasseler Linke

Andreas Ernst, Mitglied, FDP

(Vertretung für Matthias Nölke)

Volker Berkhout, Mitglied, Piraten

Teilnehmer mit beratender Stimme

Edis Gagic, Vertreter des Ausländerbeirates

Peter Müller, Vertreter des Seniorenbeirates

Magistrat

Bertram Hilgen, Oberbürgermeister, SPD

Christian Geselle, Stadtkämmerer, SPD

Anne Janz, Stadträtin, B90/Grüne

Christof Nolda, Stadtbaurat, B90/Grüne

Schriftführung

Edith Schneider, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Genk Yildiz, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

2 von 10

Wolfram Schäfer, Kämmerei und Steuern
 Stefan Rios, Kämmerei und Steuern
 Thomas Lühne, Kämmerei und Steuern
 Jürgen Barchfeld, Feuerwehr
 Thomas Bergmann, Revisionsamt
 Dr. Joachim Benedix, Personal- und Organisationsamt
 Dr. Georg Förster, Straßenverkehrs- und Tiefbauamt
 Axel Jäger, Hochbau und Gebäudebewirtschaftung

Tagesordnung:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Kassel | 101.18.12 |
| 2. Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die im Rahmen einer Beistandsleistung wahrgenommenen Aufgaben des Betriebsärztlichen Dienstes | 101.18.14 |
| 3. Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtung vom 27.05.2013 in der Fassung der Ersten Änderung vom 08.06.2015 (Zweite Änderung) | 101.18.15 |
| 4. Bewilligung von Mehraufwendungen/ -auszahlungen gemäß § 99 Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2016; - Liste 1/2016 - | 101.18.30 |
| 5. Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Kassel Fassung vom 21. Januar 2016 | 101.18.31 |
| 6. Kommunales Investitionsprogramm (KIP) des Bundes und des Landes Hessen; Liste Investitionsprojekte Stadt Kassel | 101.18.32 |
| 7. ÖPNV finanziell besser ausstatten | 101.18.34 |
| 8. KVG-Netzreform grundsätzlich überarbeiten | 101.18.35 |

Vorsitzende Friedrich eröffnet die mit der Einladung vom 20. April 2016 ordnungsgemäß einberufene 2. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen, begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung fest.

1. Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Kassel

3 von 10

Vorlage des Magistrats
- 101.18.12 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der als Anlage beigefügten Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Kassel wird zugestimmt. Der Magistrat wird ermächtigt, die Gesamtabschlussrichtlinie bei Bedarf zu aktualisieren, anzupassen oder zu ergänzen. Alle Änderungen werden der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gebracht.“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Kassel, 101.18.12, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Hartig

2. Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die im Rahmen einer Beistandsleistung wahrgenommenen Aufgaben des Betriebsärztlichen Dienstes

Vorlage des Magistrats
- 101.18.14 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, mit Beschlussfassung vom 9. November 2009, über die im Rahmen einer Beistandsleistung wahrgenommenen Aufgaben des Betriebsärztlichen Dienstes von Stadt und Landkreis Kassel wird zugestimmt.“

Den Ausschussmitgliedern liegt als Anlage zur Vorlage des Magistrats die Aufhebungsvereinbarung als Tischvorlage vor.

4 von 10

Oberbürgermeister Hilgen beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, AfD, FDP, Freie Wähler + Piraten

Ablehnung: Kasseler Linke

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die im Rahmen einer Beistandsleistung wahrgenommenen Aufgaben des Betriebsärztlichen Dienstes, 101.18.14, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Kalb

3. Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtung vom 27.05.2013 in der Fassung der Ersten Änderung vom 08.06.2015 (Zweite Änderung)

Vorlage des Magistrats

- 101.18.15 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 27.05.2013 in der Fassung vom 08.06.2015 (Zweite Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Die Fragen der Ausschussmitglieder werden von Stadtkämmerer Geselle beantwortet.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

5 von 10

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtung vom 27.05.2013 in der Fassung der Ersten Änderung vom 08.06.2015 (Zweite Änderung), 101.18.15, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Köpp

- 4. Bewilligung von Mehraufwendungen/ -auszahlungen gemäß § 99 Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2016;**
- Liste 1/2016 -
Vorlage des Magistrats
- 101.18.30 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 99 Abs. 1 HGO die in der rückseitigen Liste /2016 enthaltenen Mehraufwendungen/ -auszahlung (wirkt sich nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2016 wie eine über- und außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung aus)

im Ergebnishaushalt in Höhe von 120.000 €.“

Stadtbaurat Nolda beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, Kasseler Linke, FDP, Freie Wähler + Piraten

Ablehnung: AfD

Enthaltung: --

den

Beschluss

6 von 10

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Bewilligung von Mehraufwendungen/ -auszahlungen gemäß § 99 Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2016; - Liste 1/2016 -, 101.18.30, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Gratzner

5. Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Kassel**Fassung vom 21. Januar 2016**

Vorlage des Magistrats

- 101.18.31 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den als Anlage beigefügten Bereichsplan. Dieser tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 für den Rettungsdienstbereich Kassel in Kraft und ersetzt den bisherigen Bereichsplan in der Fassung vom 1. April 2010.“

Die Fragen der Mitglieder werden von Stadtkämmerer Geselle und Herrn Barchfeld, Feuerwehr, beantwortet.

Stadtverordneter Berkhout, Fraktion Freie Wähler + Piraten, macht darauf aufmerksam, dass im Inhaltsverzeichnis der aufgeführte Punkt 4.7.5 betr. Neuordnung der Notarztstandtorte in der Ausführung nicht aufzufinden ist. Die Beantwortung der Angelegenheit wird nach Zusage von Stadtkämmerer Geselle bis zur Stadtverordnetenversammlung am 9. Mai 2016 nachgereicht.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

7 von 10

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Kassel
Fassung vom 21. Januar 2016, 101.18.31, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Getzschmann

6. Kommunales Investitionsprogramm (KIP) des Bundes und des Landes Hessen; Liste Investitionsprojekte Stadt Kassel

Vorlage des Magistrats
- 101.18.32 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Der beigefügten „Liste Investitionsprojekte der Stadt Kassel“ für das Kommunale Investitionsprogramm (KIP) des Bundes und des Landes Hessen mit einem Gesamtvolumen von ca. 42,808 Mio. € sowie den Reserve- und Nachrückerprojekten (Ifd. Nr. 21 bis 25) wird zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die sich aus der genauen Formulierung der Programmvorgaben ergebenden Änderungen einzuarbeiten.“

Stadtbaurat Nolda nimmt zur Magistratsvorlage Stellung. Auch wird die Magistratsvorlage von Stadtkämmerer Geselle erläutert. Im Anschluss folgt eine kontroverse Diskussion. Die zahlreichen Fragen der Ausschussmitglieder werden von Oberbürgermeister Hilgen, Stadtkämmerer Geselle, Stadtbaurat Nolda und Stadträtin Janz beantwortet.

Auf Antrag von Stadtverordneten Berkhout, Fraktion Freie Wähler + Piraten, werden die Ifd. Nummern 1 und 19 der Projektliste getrennt zur Abstimmung gestellt.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne

Ablehnung: CDU, Kasseler Linke, Freie Wähler + Piraten

Enthaltung: AfD, FDP

den

Beschluss

8 von 10

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Punkt 1, lfd. Nr. 1 der beigefügten „Liste Investitionsprojekte der Stadt Kassel“ des Antrages des Magistrats betr. Kommunales Investitionsprogramm (KIP) des Bundes und des Landes Hessen; Liste Investitionsprojekte Stadt Kassel, 101.18.32, wird **zugestimmt**.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, AfD, FDP

Ablehnung: Kasseler Linke, Freie Wähler + Piraten

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Punkt 1, lfd. Nr. 19 der beigefügten „Liste Investitionsprojekte der Stadt Kassel“ des Antrages des Magistrats betr. Kommunales Investitionsprogramm (KIP) des Bundes und des Landes Hessen; Liste Investitionsprojekte Stadt Kassel, 101.18.32, wird **zugestimmt**.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Punkt 1, einschließlich der lfd. Nr. 2 bis 18 und 20 der beigefügten „Liste Investitionsprojekte der Stadt Kassel“ und **Punkt 2** des Antrages des Magistrats betr. Kommunales Investitionsprogramm (KIP) des Bundes und des Landes Hessen; Liste Investitionsprojekte Stadt Kassel, 101.18.32, wird **zugestimmt**.

Stadtverordneter Dr. Wett, CDU-Fraktion, bringt folgenden Änderungsantrag seiner Fraktion ein und begründet diesen. Der Änderungsantrag liegt den Ausschussmitgliedern als Tischvorlage vor.

9 von 10

➤ **Änderungsantrag der CDU-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen (Änderungen fett):

1. Die beigefügten „Liste Investitionsvorhaben der Stadt Kassel“ für das Kommunale Investitionsprogramm (KIP) des Bundes und des Landes Hessen wird wie folgt geändert:

- a. Die Sanierungsmaßnahme Rathaus, Flügel Karlsstraße, (Ifd. Nr. 1) wird aus der beigefügten Investitionsliste gestrichen.
- b. Folgende Vorhaben aus dem Investitionsplan des Haushaltes werden stattdessen vom Magistrat antragsreif in die Investitionsliste eingearbeitet, den entsprechenden Förderprogrammen zugeteilt, in ihrem Volumen beziffert und beschrieben:
 - i. **Martin-Luther-King-Schule, 2. Bauabschnitt** (ca. 8,03 Mio. €)
 - ii. **Arnold-Bode-Schule, Sanierung versch. Gebäudetrakte** (ca. 1,66 Mio. €)
 - iii. **Paul-Julius-von-Reuter-Schule1, Sanierungsmaßnahmen** (ca. 1,82 Mio. €)
 - iv. **Paul-Julius-von-Reuter-Schule2, Sanierungsmaßnahmen** (ca. 0,18 Mio. €)
 - v. **Elisabeth-Knippling-Schule, Generalsanierung** (ca. 5,15 Mio. €)
- c. **Alle weiteren Projekte (Ifd. Nr. 2-20) sowie die Reserve- und Nachrückprojekte (Ifd. Nr. 21-25) bleiben erhalten.**

2. Der **geänderten** „Liste Investitionsvorhaben der Stadt Kassel“ für das Kommunale Investitionsprogramm (KIP) des Bundes und des Landes Hessen sowie den Reserve- u. Nachrückprojekten wird zugestimmt.

3. Der Magistrat wird ermächtigt, die sich aus der genauen Formulierung der Programmvorhaben ergebenden Änderungen einzuarbeiten.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: CDU, Kasseler Linke

Ablehnung: SPD, B90/Grüne

Enthaltung: AfD, FDP, Freie Wähler + Piraten

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Vorlage des Magistrats betr.
Kommunales Investitionsprogramm (KIP) des Bundes und des Landes Hessen; Liste
Investitionsprojekte Stadt Kassel, 101.18.32, wird **abgelehnt**.

10 von 10

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Ernst

7. ÖPNV finanziell besser ausstatten

Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.18.34 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

8. KVG-Netzreform grundsätzlich überarbeiten

Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.18.35 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

Ende der Sitzung: 19:02 Uhr

Petra Friedrich
Vorsitzende

Cenk Yildiz
Schriftführer

Vorlage Nr. 101.18.12

19. April 2016
1 von 2

Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Kassel

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der als Anlage beigefügten Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Kassel wird zugestimmt. Der Magistrat wird ermächtigt, die Gesamtabschlussrichtlinie bei Bedarf zu aktualisieren, anzupassen oder zu ergänzen. Alle Änderungen werden der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gebracht.“

Begründung:

Der § 112 Abs. 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 53 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sieht vor, dass zum Stichtag 31. Dezember 2015 erstmalig von Kommunen ein Gesamtabchluss aufzustellen ist, der analog zum Konzernabschluss in der Privatwirtschaft die verselbständigten Aufgabenbereiche (Gesellschaften und Betriebe; im Folgenden: Aufgabenträger) mit dem Kernhaushalt der Konzernmutter zusammenfasst.

Ziel des Gesamtabchlusses ist es, unabhängig von Organisations- oder Rechtsform sämtliche Tätigkeitsbereiche der Stadt Kassel so darzustellen, dass ein einheitliches Gesamtbild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des „Konzerns Stadt Kassel“ entsteht.

Aufgrund der bestehenden unterschiedlichen Rechnungslegungsstandards (GemHVO für den Kernhaushalt der Stadt Kassel, HGB für Beteiligungen und Betriebe, EigBGes für Eigenbetriebe) erfordert der Prozess der Konsolidierung organisatorische Regelungen, die sich an den Grundsätzen ordnungsmäßiger Konzernbuchführung orientieren. Damit wird die einheitliche Bilanzierung und Bewertung innerhalb des „Konzerns Stadt Kassel“ erstmalig für das Geschäftsjahr 2015 auf den 31. Dezember 2015 gewährleistet.

Konkret erfolgt dies durch Erlass einer Gesamtabchlussrichtlinie, die Standards definiert, nach denen die unterschiedlichen Einzelabschlüsse in einen einheitlich bewerteten Abschluss übergeleitet und in den konsolidierten Gesamtabchluss des „Konzerns Stadt Kassel“ einbezogen werden.

Die Gesamtabschlussrichtlinie dient allen Beteiligten als Leitfaden und als konkrete Arbeitsanleitung für die Erstellung des Gesamtabschlusses. Da für den Prozess der Konsolidierung organisatorische Regelungen erforderlich sind, wird die Ablauforganisation für die Erstellung des Gesamtabschlusses entscheidend durch die Ausgestaltung der Gesamtabschlussrichtlinie bestimmt.

Die wesentlichen in der Gesamtabschlussrichtlinie enthaltenen Regelungen wurden im Vorfeld mit den voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern abgestimmt und ihnen bereits zur Kenntnis gebracht.

Im Anhang zur Gesamtabschlussrichtlinie sind die Anlagen zur Richtlinie ausgewiesen.

Die Gesamtabschlussrichtlinie bedarf einer regelmäßigen Überprüfung, um sie ggf. an sich ändernde rechtliche Vorgaben oder Erkenntnisse aus dem Konsolidierungsprozess anzupassen. Einzelne Regelungen und die Anlagen werden sich daher in Zukunft ändern.

Nach § 112 Abs. 6 HGO hat die Gemeinde darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von den Aufgabenträgern Informationen und Unterlagen zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabschlusses erfordert. Da sich die Zusammenarbeit zwischen den voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern und der zuständigen Sachbearbeitung der Stadt Kassel seit Beginn der Vorarbeiten sachorientiert und kooperativ gestaltet, wird die Einhaltung der Vorgaben aus der Gesamtabschlussrichtlinie als unproblematisch eingeschätzt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 07. März 2016 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Kassel documenta Stadt

Richtlinie zur Erstellung des
Gesamtabschlusses der Stadt Kassel
(Gesamtabschlussrichtlinie)

Kapitelbezeichnung	Seite
1. Aufgabe und Zweck der Gesamtabchlussrichtlinie	1
2. Grundlagen des kommunalen Gesamtabchlusses	1
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	1
2.2 Geltungsbereich	1
2.3 Bestandteile des Gesamtabchlusses.....	2
2.4 Weitere Begriffsbestimmungen.....	2
3. Konsolidierungskreis und Beteiligungen	3
3.1 Konsolidierungskreis.....	3
3.2 Nachrangige Bedeutung.....	3
3.3 Beteiligungen.....	3
3.4 Änderungen der Beteiligungsstruktur und der Kapitalausstattung	3
4. IT- gestützter Konsolidierungsprozess	4
4.1 Allgemeines	4
4.2 Ordnungsmäßigkeit.....	4
5. Gesamtrechnungslegung	4
5.1 Grundsätze für die Gesamtrechnungslegung.....	4
5.2 Einheitliche Bilanzierung und Bewertung von Zuwendungen.....	5
6. Wesentlichkeit in der Rechnungslegung	6
7. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten	6
8. Formularwesen	6
9. Berichtswesen	7
9.1 Allgemeines	7
9.2 Saldenabstimmung	7
9.2.1 <i>Begriffsbestimmung und Zeitpunkt der Saldenabstimmung</i>	<i>7</i>
9.2.2 <i>Verfahren und Umfang zur Saldenabstimmung</i>	<i>7</i>
9.2.3 <i>Konzerneröffnungsbilanz</i>	<i>8</i>
9.2.4 <i>Regelungen zu Zahlungen innerhalb des Konsolidierungskreises.....</i>	<i>8</i>
9.3 Berichtspaket I	8
9.4 Berichtspaket II	8
9.5 Berichtspflichten der assoziierten Unternehmen	9
10. Abschlussstichtag.....	9
10.1 Einheitlicher Abschlussstichtag	9
10.2 Abweichender Abschlussstichtag bei einem zu konsolidierenden Unternehmen	9

Kapitelbezeichnung	Seite
10.3	Abschluss der Bücher 9
11.	Konsolidierung 9
11.1	Saldovortrag 9
11.2	Kapitalkonsolidierung 10
11.3	Eliminierung von konzerninternen (Leistungs-)Beziehungen 10
11.3.1	<i>Umfang</i> 10
11.3.2	<i>Schuldenkonsolidierung</i> 11
11.3.2.1	Verrechnung 11
11.3.2.2	Ungeklärte Differenzen 11
11.3.3	<i>Zwischenergebniseliminierung</i> 11
11.3.3.1	Grundsatz 11
11.3.3.2	Bedeutsame Lieferungen von aktivierten Vermögensgegenständen 11
11.3.3.3	Befreiung 11
11.3.3.4	Sonderregeln für den Stichtag 31. Dezember 2015 11
11.3.4	<i>Aufwands- und Ertragskonsolidierung</i> 12
11.3.4.1	Verrechnung 12
11.3.4.2	Ungeklärte Differenzen 12
11.3.4.3	Manuelle Korrekturen 12
11.4	At-Equity Bewertung der assoziierten Unternehmen 13
11.4.1	<i>Wertansatz der Beteiligung</i> 13
11.4.2	<i>Zwischenergebniseliminierung</i> 13
11.5	Fortgeschriebene Anschaffungskosten-Bewertung der anderen Beteiligungen 14
12.	Kapitalflussrechnung 14
13.	Anhang 14
14.	Konsolidierungsbericht 14
15.	Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Gesamtabchlusses 15
16.	Schlussbestimmungen 16
17.	Anlagen 16

Abkürzung	ausgeschriebene Bedeutung
Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
ff.	fortfolgende
gem.	gemäß
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
ggf.	gegebenenfalls
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
i. V. m.	in Verbindung mit
lt.	laut
S.	Satz
Tz.	Teilziffer
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

1. Aufgabe und Zweck der Gesamtabchlussrichtlinie

Die Erstellung eines Gesamtabchlusses ist nach § 112 Abs. 5 HGO gesetzliche Aufgabe der Stadt Kassel. Mit der Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses wird das Ziel verfolgt, den Gesamtüberblick und die Transparenz über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune zu verbessern. Im Gesamtabchluss wird die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage so dargestellt, als ob es sich bei der Kommune und ihrer in den Konsolidierungskreis einbezogenen Aufgabenträger um eine einzige wirtschaftliche Einheit handeln würde.

In Ergänzung zu den gesetzlichen Vorgaben regeln die folgenden Vorschriften die Umsetzung des Gesamtabchlusses in der Stadt Kassel. Die Gesamtabchlussrichtlinie ist sowohl für die Kernverwaltung der Stadt Kassel als auch für die einzubeziehenden Aufgabenträger bindend.

Damit die Aufgabenträger die Zuarbeiten für die Erstellung des Gesamtabchlusses zuverlässig liefern, sind die Geschäftsführungen bzw. Betriebsleitungen auf die notwendigen Zuarbeiten hinzuweisen. Die Geschäftsführungen bzw. Betriebsleitungen tragen dafür Sorge, dass innerhalb ihres Verantwortungsbereichs die notwendigen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Umsetzung dieser Richtlinie geschaffen werden.

Die Gesamtabchlussrichtlinie regelt den organisatorischen Ablauf sowie fachliche Themen zur Konsolidierung und zum Berichtswesen. Dabei legt die Richtlinie die Ausübung bestehender Wahlrechte, den Konsolidierungskreis sowie den Berichtsumfang fest.

2. Grundlagen des kommunalen Gesamtabchlusses

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Erstellung des Gesamtabchlusses bilden die Hessische Gemeindeordnung (HGO), die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sowie die Hinweise zur Gemeindehaushaltsverordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

Durch einen Verweis der HGO (§ 112 Abs. 7) auf das Handelsgesetzbuch (HGB) sind die Konsolidierungsvorschriften des HGB auf den Gesamtabchluss anzuwenden. Der Verweis bezieht sich auf die §§ 300 bis 307 (handelsrechtliche Vorschriften zur Vollkonsolidierung) sowie §§ 311 ff. HGB (handelsrechtliche Vorschriften zur Einbeziehung assoziierter Unternehmen).

Im Gegensatz zu den handelsrechtlichen Vorschriften wird im Rahmen der Erstellung des Gesamtabchlusses gem. § 112 Abs. 7 S. 1 HGO auf eine einheitliche Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden von Mutterunternehmen und konsolidierten Aufgabenträgern verzichtet. Außerdem ist es möglich, einen bei der Erstkonsolidierung entstehenden Unterschiedsbetrag mit anderen Eigenkapitalteilen des Konzerns zu verrechnen; damit entfällt eine aufwändige Neubewertung.

Soweit die vorliegende Richtlinie zu einem konkreten Sachverhalt keine Regelungen enthält, können bei der Beurteilung von Zweifelsfragen die entsprechenden handels- und steuerrechtlichen Regelungen sowie die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung einbezogen werden.

2.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinie umfasst die Kernverwaltung der Stadt Kassel mit ihren Aufgabenträgern (siehe Ziffer 2.4 der Richtlinie).

2.3 Bestandteile des Gesamtabchlusses

Der Gesamtabchluss besteht gem. § 53 GemHVO i.V.m. § 112 Abs. 5 HGO aus der zusammengefassten Ergebnisrechnung, der zusammengefassten Vermögensrechnung (Bilanz) und dem Anhang. Er ist ferner um eine Kapitalflussrechnung (§ 54 GemHVO i.V.m. § 112 Abs. 8 HGO) zu ergänzen. Der Konsolidierungsbericht (§ 55 GemHVO i.V.m. § 112 Abs. 8 HGO) wird gem. Tz. 12.2 der Hinweise zu § 53 GemHVO Teil des Anhangs. Der Gesamtabchluss kann weitgehend mit dem handelsrechtlichen Konzernabschluss gleich gesetzt werden bzw. ersetzt diesen.

Die Bestandteile, Gliederung und Inhalte des Gesamtabchlusses werden in den Hinweisen zur GemHVO konkretisiert.

2.4 Weitere Begriffsbestimmungen

Die Definition des *Aufgabenträgers* richtet sich nach den Bestimmungen der Tz. 13.3 der Hinweise zu § 53 GemHVO und bezeichnet eine wirtschaftlich und organisatorisch selbstständige Organisationseinheit in privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Form, die auch von der Stadt Kassel rechtlich unselbstständig sein kann und wirtschaftliche, nicht-wirtschaftliche oder hoheitliche Aufgaben erfüllt. Zu den Aufgabenträgern zählen u. a. rechtlich selbstständige Gesellschaften (z.B. GmbHs) sowie Eigenbetriebe, aber auch rechtlich selbstständige örtliche Stiftungen mit kaufmännischer Rechnungslegung, die von der Stadt Kassel errichtet worden sind, von der Stadt Kassel verwaltet werden und in die von der Stadt Kassel Vermögen eingebracht worden ist.

Im Folgenden wird für die für den Gesamtabchluss relevanten Aufgabenträger der gängige Begriff *Unternehmen* verwendet.

Im Gesamtabchluss der Stadt Kassel hat die Kernverwaltung die Funktion des (obersten) Mutterunternehmens.

Konsolidierungsrelevant für den Gesamtabchluss sind alle Unternehmen, bei denen der Stadt Kassel unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte zusteht, sie also einen beherrschenden Einfluss ausübt. Sie werden im bilanziellen Sinne als Tochterunternehmen bzw. verbundene Unternehmen bezeichnet und sind grundsätzlich nach der Vollkonsolidierungsmethode gem. § 112 Abs. 7 Satz 1 HGO i.V.m. §§ 300 ff. HGB in den Gesamtabchluss einzubeziehen. Hierzu zählen auch die Eigenbetriebe (gem. § 127 HGO i. V. m. Tz. 2.6 der Hinweise zu § 53 GemHVO).

Darüber hinaus gehen alle Unternehmen in den Gesamtabchluss ein, auf welche die Stadt Kassel einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik ausüben kann. Davon wird ausgegangen, wenn die Stadt Kassel unmittelbar oder mittelbar mind. 20 % bis einschl. 50 % der Stimmrechte hält.

Sie werden im bilanziellen Sinne als *assoziierte Unternehmen* bezeichnet und gem. § 112 Abs. 7 Satz 2 HGO i.V.m. §§ 311 ff. HGB im Gesamtabchluss „at equity“, also mit dem fortgeschriebenen anteiligen Eigenkapital, bewertet.

Unternehmen, an denen der Stadt Kassel unmittelbar oder mittelbar weniger als 20 % der Stimmrechte zustehen, gelten als *andere Beteiligungen*, soweit die Anteile dazu bestimmt sind, den Interessen der Stadt Kassel durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu dienen. Sie gehen „at cost“, also mit ihren fortgeführten (Konzern-) Anschaffungskosten, in den Gesamtabchluss ein.

Die verbundenen und assoziierten Unternehmen sowie die anderen Beteiligungen der Stadt Kassel werden in Ziffer 3 dieser Richtlinie beschrieben und in der Anlage 1 einzeln aufgeführt.

Die Stadt Kassel als Konzernverwaltung wird als Konzernmutter bezeichnet.

3. Konsolidierungskreis und Beteiligungen

3.1 Konsolidierungskreis

In den Gesamtabchluss sind grundsätzlich alle Aufgabenträger mit kaufmännischer Rechnungslegung gem. § 112 Abs. 5 HGO einzubeziehen; siehe auch Tz. 2.1 der Hinweise zu § 53 GemHVO.

Der Konsolidierungskreis der Stadt Kassel besteht aus den konsolidierten verbundenen Unternehmen bzw. Tochterunternehmen. Die Jahresabschlüsse der verbundenen Unternehmen bzw. Tochterunternehmen, die von nachrangiger Bedeutung sind, werden nicht konsolidiert.

Eine Ausdehnung des Konsolidierungskreises über die verbundenen Unternehmen hinaus ist nicht zulässig.

Der Konsolidierungskreis der Stadt Kassel ist in Anlage 2 angegeben.

3.2 Nachrangige Bedeutung

Unternehmen, die zum Konsolidierungskreis zählen, jedoch von nachrangiger Bedeutung für die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Kassel sind, müssen nicht in den Gesamtabchluss nach der Vollkonsolidierungsmethode einbezogen werden (§ 112 Abs. 5 S. 4 HGO i. V. m. § 112 Abs. 1 Satz 4 HGO). Sie können stattdessen mit den fortgeführten Anschaffungskosten berücksichtigt werden (vgl. Tz. 2.11 der Hinweise zu § 53 GemHVO).

Eine nachrangige Bedeutung ist gemäß der Hinweise zur GemHVO anzunehmen, wenn die Bilanzsumme und die ordentlichen Erträge in vier aufeinanderfolgenden Jahren maximal 5 % der unkonsolidierten Bilanzsumme und der ordentlichen Erträge aller konsolidierungspflichtigen Unternehmen und der Konzernverwaltung ausmachen. Wenn die Betrachtung einzelner Indikatoren zu unterschiedlichen Ergebnissen führen sollte, ist über die Einbeziehung anhand einer wertenden Gesamtbetrachtung im Amt Kämmerei und Steuern zu entscheiden.

3.3 Beteiligungen

Die Beteiligungen der Stadt Kassel umfassen die Anteile an den assoziierten Unternehmen und die Anteile an anderen Beteiligungen.

Die Anteile der assoziierten Unternehmen, die von nachrangiger Bedeutung sind, werden wie die anderen Beteiligungen behandelt.

3.4 Änderungen der Beteiligungsstruktur und der Kapitalausstattung

Die Beteiligungsverwaltung meldet zum Stichtag 31.12. bis spätestens 28.2. des Folgejahres die Änderungen in der Beteiligungsstruktur und Änderungen der Kapitalausstattung an die Haushaltsabteilung im Amt Kämmerei und Steuern. Dort wird die Meldung auf ihre Auswirkungen auf den Gesamtabchluss hin untersucht.

4. IT- gestützter Konsolidierungsprozess

4.1 Allgemeines

Es ist beabsichtigt, einen EDV-gestützten Gesamtabschluss zu erstellen. Näheres wird seitens des Dezernates II festgelegt.

4.2 Ordnungsmäßigkeit

Für die eingesetzte Konsolidierungssoftware ist sicher zu stellen, dass die Vollständigkeit und Richtigkeit der notwendigen Anpassungen, Umgliederungen und Konsolidierungsbuchungen nachvollzogen werden können. Die Unveränderlichkeit der Daten ist sicherzustellen.

Ein sachverständiger Dritter muss in der Lage sein, sich in angemessener Zeit einen Überblick über die Durchführung der konsolidierungsbedingten Anpassungsmaßnahmen sowie des angewandten Konzernrechnungslegungsverfahrens zu verschaffen. Für IT-gestützte Konsolidierungsprozesse bedeutet dies, dass sowohl Änderungen der Parameter als auch der verarbeiteten Meldedaten in kontrollierbarer Form und damit im Einzelnen nachvollziehbar erfolgen.

Der Prozess der Gesamtabschlusserstellung erstreckt sich beginnend von der Übernahme von Meldedaten für Zwecke der Konsolidierung bis zu deren Auswertung. Unter Meldedaten werden die von den in den Gesamtabschluss einbezogenen Unternehmen angeforderten und empfangenen Daten im Rahmen des Konsolidierungsprozesses verstanden. Diese werden im Folgenden als Berichtspakete bezeichnet.

Auf Risiken des IT-gestützten Konsolidierungsprozesses wird mit der Einrichtung eines internen Kontrollsystems reagiert, um die Einhaltung der für den Gesamtabschluss maßgeblichen Vorschriften zu gewährleisten.

5. Gesamtrechnungslegung

5.1 Grundsätze für die Gesamtrechnungslegung

Im Gesamtabschluss wird die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune und ihrer Unternehmen so dargestellt, als ob es sich um eine einzige wirtschaftliche Einheit handeln würde (sinn-gemäße Anwendung des § 297 Abs. 3 HGB).

Die **einheitliche Gliederung** ist durch den Konzernkontenplan sichergestellt.

Der Grundsatz der **einheitlichen Bilanzierung** (§ 300 Abs. 2 HGB) erfordert, dass Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Erträge und Aufwendungen der in den Gesamtabschluss einbezogenen Unternehmen unabhängig von ihrer Berücksichtigung in den Jahresabschlüssen dieser Unternehmen vollständig aufgenommen werden, soweit nach dem Recht der Kommune nicht ein Bilanzierungsverbot oder ein Bilanzierungswahlrecht besteht. Da gemäß § 112 Abs. 7 S. 1 HGO die Buchwerte der Unternehmen zu übernehmen sind, findet dieser handelsrechtliche Konsolidierungsgrundsatz **keine Anwendung**.

Der handelsrechtliche Grundsatz der **einheitlichen Bewertung** (§ 308 HGB) findet für den kommunalen Gesamtabschluss **keine Anwendung**.

Für die Gliederung der zusammengefassten Ergebnisrechnung und zusammengefassten Vermögensrechnung gelten die Vorgaben der Hinweise zur Gemeindehaushaltsverordnung.

Maßgeblich für die Gesamtrechnungslegung sind ferner die Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung:

- Generalnorm; Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns der Stadt Kassel
- Grundsatz der Vollständigkeit
- Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung
- Grundsatz der Fiktion der Rechtlichen Einheit
- Einheitlichkeit von Währung, Stichtag, Ansatz, Ausweis und Bewertung
- Grundsätze ordnungsmäßiger Konsolidierung
- Grundsatz der Eliminierung konzerninterner Geschäftsbeziehungen = die Darstellung der Stadt Kassel als eine wirtschaftliche Einheit (Konzern)
- Stetigkeit der Konsolidierungsmethoden
- Grundsatz der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit bei Konsolidierung

5.2 Einheitliche Bilanzierung und Bewertung von Zuwendungen

Die Kernverwaltung gewährt ihren Tochterunternehmen sowie die Tochterunternehmen gewähren untereinander Zuwendungen. Um im Konzern Stadt Kassel Ergebnisverzerrungen durch unterschiedliche Bilanzierungen und Bewertungen zu vermeiden, gelten die folgenden Regelungen für die Kernverwaltung sowie die Tochterunternehmen:

- Im Rahmen der Gewährung von Zuwendungen regelt der Gewährende im Zuwendungsbescheid bzw. in der Zuwendungsvereinbarung, ob es sich um einen Investitionszuschuss (Investitionsförderungsmaßnahme) oder um einen Ertragszuschuss handelt. Die Aufgabenträger sollen bei externen Zuschussgebern darauf hinwirken, dass diese Unterscheidung ebenfalls vorgenommen wird. Für den Ansatz und die Bewertung sind die von den empfangenden Unternehmen anzuwendenden handelsrechtlichen Grundsätze für die Bilanzierung maßgeblich.
- Für erhaltene Investitionszuschüsse sind bei dem empfangenden Unternehmen Sonderposten anzusetzen. Die Absetzung von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ist für den Ausweis in den Berichtspaketen nicht zulässig, da sie zu permanenten Konsolidierungsdifferenzen führt. Diese Regelung gilt für nach dem 31. Dezember 2014 gewährte Zuwendungen.
- Für gewährte Investitionszuschüsse sind bei der Kernverwaltung der Stadt Kassel immaterielle Vermögensgegenstände anzusetzen.
- Sonderposten und entsprechende immaterielle Vermögensgegenstände werden über die gleiche Nutzungsdauer aufgelöst bzw. abgeschrieben. Ist der Wert des bezuschussten Vermögensgegenstands durch „außerplanmäßige Abschreibungen“ gemindert, dann erfolgt eine entsprechende au-

Berplanmäßige Abschreibung auf den gewährten Investitionszuschuss. Diese Regelung gilt für nach dem 31. Dezember 2014 gewährte Zuwendungen.

- Ertragszuschüsse sind einmalig ergebniswirksam zu bilanzieren (ggf. über passiven Rechnungsabgrenzungsposten).

6. Wesentlichkeit in der Rechnungslegung

In Anlehnung an die Nachrangigkeitsdefinition der Hinweise zur GemHVO und um den administrativen Aufwand für das Erkennen und Eliminieren von Fehlern im konsolidierten Abschluss auf ein effizientes Maß zu begrenzen, wird eine Wesentlichkeitsgrenze in Höhe von 5 % der sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Forderungen und Verbindlichkeiten je Aufgabenträger ermittelt.

Die Summe aller Fehler der Kapital- und Schuldenkonsolidierung sowie der Zwischenergebniseliminierung darf 5 % der Bilanzsumme des Gesamtabchlusses (Summenbilanz) nicht übersteigen. Im Bereich der Ertrags- und Aufwandseeliminierung wird die Wesentlichkeitsgrenze auf 5 % der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtabchlusses (Summenergebnisrechnung) festgelegt.

Sie wird jedes Jahr auf der Grundlage der aktuellen Werte mit dem Ziel der Optimierung im Amt Kämmererei und Steuern überprüft.

Für die Beziehungen eines Konzernunternehmens mit einem anderen konsolidierten verbundenen Unternehmen gilt eine Nichtaufgriffsgrenze (de-minimis) von 100 T€. Es können jedoch auch geringere Beträge auf ihre Ursache hin untersucht werden.

7. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die einzelnen Bereiche sind nach dem in Ziffer 9 dieser Richtlinie festgelegten Berichtswesen strukturiert.

Die Zuständigkeit für die Erstellung des Gesamtabchlusses ist in der Haushaltsabteilung im Amt Kämmererei und Steuern angesiedelt.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Regelungen der Gesamtabchlussrichtlinie in den Tochterunternehmen tragen die Geschäftsführungen.

Die Verantwortung für den Gesamtabchluss liegt beim Stadtkämmerer.

8. Formularwesen

Die verbundenen Unternehmen übermitteln die auf Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse erstellten Meldungen in Form der Meldematrix (Meldeformulare) bis zum 30. April des auf den Abschlussstichtag folgenden Kalenderjahres an die Haushaltsabteilung im Amt Kämmererei und Steuern. Die Meldeformulare werden von der Haushaltsabteilung zu gegebener Zeit in Dateiform zur Verfügung gestellt.

Die assoziierten Unternehmen stellen die für die Erstkonsolidierung zu verarbeitenden Informationen mittels des in Dateiform hinterlegten Meldebogens zur Verfügung. Danach erfolgt die Meldung durch Übermittlung des geprüften Jahresabschlusses bis zum 31. März des auf den Gesamtabchlussstichtag folgenden Kalenderjahres. Der Meldebogen wird von der Haushaltsabteilung zu gegebener Zeit in Dateiform zur Verfügung gestellt.

Falls ein Abschluss bis zum Gesamtabschlussaufstellungszeitpunkt noch ungeprüft ist, wird auf den erstellten ungeprüften Jahresabschluss abgestellt. Ein entsprechender Hinweis erfolgt im Konsolidierungsbericht.

9. Berichtswesen

9.1 Allgemeines

Zur Erstellung des Gesamtabschlusses sind zahlreiche Informationen von der Kernverwaltung und den konsolidierten Tochterunternehmen erforderlich. Dafür ist ein mehrstufiges Berichtswesen vorgesehen, dem eine Saldenabstimmung zwischen den Unternehmen und der Kernverwaltung vorangeht.

9.2 Saldenabstimmung

9.2.1 Begriffsbestimmung und Zeitpunkt der Saldenabstimmung

Mit der Saldenbestätigung wird der Aufgabenträger gebeten, Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die sonstigen Daten (z.B. Sicherheiten) zu einem bestimmten Stichtag zu bestätigen (vgl. Tz. 13.21 der Hinweise zu § 53 GemHVO).

Diese Tätigkeiten sind bereits im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der einzelnen Gesellschaft vorzunehmen und zu bestätigen, so dass auch zeitliche Buchungsdifferenzen noch ausgeglichen werden können. Nach Erteilung des Bestätigungsvermerks ist keine Korrektur mehr möglich.

Die Saldenmitteilung beschränkt sich auf die schriftliche Mitteilung von Forderungen, Verbindlichkeiten und ggf. anderen Daten an den Aufgabenträger mit der Bitte, die Richtigkeit zu prüfen und die Gemeinde über Unstimmigkeiten innerhalb der bestimmten Frist zu informieren (vgl. Tz. 13.22 der Hinweise zu § 53 GemHVO).

9.2.2 Verfahren und Umfang zur Saldenabstimmung

Eine Übersicht über die zu berücksichtigenden Aufgabenträger wird von der Haushaltsabteilung im Amt Kämmerei und Steuern vorbereitet und der Beteiligungsverwaltung im Amt Kämmerei und Steuern in Dateiform zur Verfügung gestellt. Diese Übersicht ist unverzüglich an die Aufgabenträger zu übermitteln.

Sowohl die Aktiva (Forderungen und Aktive Rechnungsabgrenzungsposten) und Passiva (Verbindlichkeiten und Passive Rechnungsabgrenzungsposten) als auch die Erträge und Aufwendungen sind für jedes konsolidierte verbundene Unternehmen gesondert darzustellen.

Die konsolidierten verbundenen Unternehmen haben bis zum 30. April des auf den Abschlussstichtag folgenden Kalenderjahres die in der übersandten „Checkliste der benötigten Unterlagen zum Gesamtabschluss“ (Anlage 3) in Dateiform benötigten Unterlagen vollständig zu erstellen und per Email an den Absender zurück zu senden.

Die Haushaltsabteilung im Amt Kämmerei und Steuern erhält abschließend von der Beteiligungsverwaltung per Email ein Exemplar der gesamten Dateien. Dieses stellt die Grundlage für die unverzügliche Klärung potenzieller Konsolidierungsdifferenzen dar.

Werden bei dem Vergleich Differenzen größer de-minimis festgestellt, ist eine Klärung der Differenzen vorzunehmen.

9.2.3 Konzerneneröffnungsbilanz

Die Erstellung einer Konzerneneröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015 ist nicht erforderlich (vgl. Tz. 1.8 der Hinweise zu § 53 GemHVO). Die Stadt Kassel verzichtet daher auf die Erstellung einer Konzerneneröffnungsbilanz.

9.2.4 Regelungen zu Zahlungen innerhalb des Konsolidierungskreises

Um das Saldenabstimmungsverfahren zwischen der Kernverwaltung und den Tochterunternehmen sowie zwischen den einzelnen Unternehmen zu erleichtern, sind innerhalb des Konsolidierungskreises „zwischen den Jahren“ grundsätzlich keine Zahlungen mehr zu leisten.

Bei dennoch zwingend zu leistenden Zahlungen muss sichergestellt werden, dass der Eingang beim Empfänger noch im alten Jahr erfolgt. Unbeschadet dessen sind bindend für Zahlungen innerhalb des Konsolidierungskreises die Terminvorgaben der Jahresabschlussverfügung des Stadtkämmerers. Hieraus ergibt sich der Buchungsschluss für das abgelaufene Jahr.

9.3 Berichtspaket I

Das Berichtspaket I wird im Januar des auf den Abschlussstichtag folgenden Kalenderjahres von der Haushaltsabteilung über die Beteiligungsverwaltung, beide im Amt Kämmerei und Steuern, an das Rechnungswesen der konsolidierten verbundenen Unternehmen versandt.

Bezüglich der Bearbeitung und Fristen wird auf die Ziffer 9.2.2 dieser Richtlinie (Verfahren und Umfang der Saldenabstimmung) verwiesen.

9.4 Berichtspaket II

Das Berichtspaket II wird von der Haushaltsabteilung über die Beteiligungsverwaltung, beide im Amt Kämmerei und Steuern, an das Rechnungswesen der konsolidierten verbundenen Unternehmen versandt.

Für Zwecke der Konsolidierung haben die konsolidierten verbundenen Unternehmen das Berichtspaket II vollständig zu bearbeiten und an die Beteiligungsverwaltung per Email zu senden.

Das Berichtspaket II beinhaltet unter anderem die Blätter:

- Konzernanhang
- Konzernlagebericht
- Konsolidierungsbericht
- Datum des Feststellungsbeschlusses
- Ereignisse nach dem Abschlussstichtag bis zur Erstellung des Gesamtabchlusses

9.5 Berichtspflichten der assoziierten Unternehmen

Die Beteiligungsverwaltung leitet der Haushaltsabteilung im Amt Kämmerei und Steuern die aktuellen Prüfungsberichte der assoziierten Unternehmen zur Kenntnisnahme und zur Erfassung der konsolidierungsrelevanten Daten zu.

10. Abschlussstichtag

10.1 Einheitlicher Abschlussstichtag

Der Gesamtabchluss ist zum Stichtag 31. Dezember des Haushaltsjahres aufzustellen.

10.2 Abweichender Abschlussstichtag bei einem zu konsolidierenden Unternehmen

Liegt der Abschlussstichtag eines einbezogenen Tochterunternehmens mehr als fünf Monate vor oder nach dem Stichtag des Gesamtabchlusses, so ist für diesen Aufgabenträger ein Zwischenabschluss aufzustellen. Der vorgelegte Zwischenabschluss muss gem. Tz. 1.6 der Hinweise zu § 53 GemHVO nicht geprüft sein.

In Anlehnung an § 299 Abs. 3 HGB werden Vorgänge, die zwischen dem Abschlussstichtag dieses Tochterunternehmens und dem Abschlussstichtag des Gesamtabchlusses eingetreten sind, in der zusammengefassten Vermögensrechnung und der zusammengefassten Ergebnisrechnung berücksichtigt oder im Anhang angegeben, soweit sie von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterunternehmens sind.

Abweichend von den Regelungen für Tochterunternehmen ist jeweils der letzte Jahresabschluss des **assozierten Unternehmens** zugrunde zu legen. Stellt das assoziierte Unternehmen einen Konzernabschluss auf, so ist von diesem und nicht vom Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens auszugehen (§ 312 Abs. 6 HGB).

10.3 Abschluss der Bücher

Zur Vereinheitlichung wird der letztmögliche Zeitpunkt zur Buchung in das vergangene Wirtschaftsjahr auf den 15. Januar des auf den Abschlussstichtag folgenden Kalenderjahres festgesetzt.

11. Konsolidierung

11.1 Saldovortrag

Vor der Übernahme von Meldedaten müssen die Posten- bzw. Kontensalden des Vorjahres und die sonstigen Konzernabschlussangaben systemseitig vorgetragen werden.

11.2 Kapitalkonsolidierung

Der Wertansatz der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile an einem in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterunternehmen wird mit dem auf diese Anteile entfallenden Betrag des Eigenkapitals des Tochterunternehmens verrechnet. Das Eigenkapital ist mit dem Buchwert anzusetzen (§ 112 Abs. 7 HGO).

Die Verrechnung ist erstmalig zum 31. Dezember 2015 durchzuführen.

Für Unternehmenserwerbe bis zum 31. Dezember 2015 gilt:

Ein nach der Verrechnung verbleibender Unterschiedsbetrag ist mit anderen Eigenkapitalteilen des Konzerns zu verrechnen. Die Verrechnung der Unterschiedsbeträge ist im Anhang zu erläutern.

Ein Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und anteiligem Eigenkapital ist - soweit die für die Beurteilung maßgeblichen Sachverhalte bekannt sind - den Wertansätzen der Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten des assoziierten Unternehmens insoweit zuzuordnen, als deren beizulegender Zeitwert höher oder niedriger ist als ihr Buchwert. Der zugeordnete Unterschiedsbetrag ist entsprechend der Behandlung der Wertansätze dieser Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten im Jahresabschluss des Tochterunternehmens im Gesamtabchluss fortzuführen, abzuschreiben oder aufzulösen.

Ein nach der Verrechnung verbleibender Unterschiedsbetrag ist in der zusammengefassten Vermögensrechnung, wenn er auf der Aktivseite entsteht, als Geschäfts- oder Firmenwert und, wenn er auf der Passivseite entsteht, unter dem Posten „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ auszuweisen oder mit anderen Eigenkapitalteilen zu verrechnen. Der Posten und wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind im Anhang zu erläutern.

Stille Reserven und Stille Lasten im Unterschiedsbetrag gem. § 301 Abs. 3 HGB sind nur bei Neuerwerbungen nach Aufstellung der Erstkonsolidierung aufzudecken.

Fortschreibung in den Folgejahren

Bei den Folgekonsolidierungen werden die aufgeteilten stillen Reserven und Lasten und der aktivierte oder passivierte Unterschiedsbetrag fortgeführt oder abgeschrieben bzw. aufgelöst und sind insoweit erfolgswirksam.

Nachrangige Bedeutung

Die Jahresabschlüsse der Tochterunternehmen, die von nachrangiger Bedeutung sind, werden zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten angesetzt.

11.3 Eliminierung von konzerninternen (Leistungs-)Beziehungen

11.3.1 Umfang

Die Eliminierung von konzerninternen Beziehungen erfolgt im Wesentlichen durch die Schuldenskonsolidierung, die Zwischenergebniseliminierung sowie durch die Aufwands- und Ertragskonsolidierung. Diese Standardkonsolidierungen sollten maschinell durch eine Konsolidierungssoftware erfolgen.

Darüber hinaus sind ggf. manuelle Korrekturen erforderlich, um den Einheitlichkeitsgrundsatz zu erfüllen.

11.3.2 Schuldenkonsolidierung

11.3.2.1 Verrechnung

Ausleihungen, Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterunternehmen einschließlich der Kernverwaltung sowie entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten sind wegzulassen.

11.3.2.2 Ungeklärte Differenzen

Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung je Gesellschaftsbeziehung können bis zur Höhe de-minimis ungeklärt bleiben. Die Summe der ungeklärten Differenzen über de-minimis ist zu ermitteln und die (untergeordnete) Bedeutung nach § 303 Abs. 2 HGB zu prüfen. Entsprechend Tz. 6.4 der Hinweise zu § 53 GemHVO können Aufrechnungsdifferenzen, die nicht mit vertretbarem Aufwand zu klären sind, grundsätzlich ergebniswirksam verrechnet werden.

11.3.3 Zwischenergebniseliminierung

11.3.3.1 Grundsatz

In den Gesamtabchluss zu übernehmende Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise auf Lieferungen oder Leistungen zwischen in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterunternehmen beruhen, sind in der Gesamtbilanz mit einem Betrag anzusetzen, zu dem sie in der auf den Stichtag des Gesamtabschlusses aufgestellten Jahresbilanz dieses Tochterunternehmens angesetzt werden könnten, wenn die in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterunternehmen auch rechtlich ein einziges Unternehmen bilden würden.

11.3.3.2 Bedeutsame Lieferungen von aktivierten Vermögensgegenständen

Lieferungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen sowie der Kernverwaltung mit Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten über de-minimis stellen bedeutsame Lieferungen von aktivierten Vermögensgegenständen dar.

Die Summe der bedeutsamen Lieferungen von aktivierten Vermögensgegenständen ist zu ermitteln und die (untergeordnete) Bedeutung zu prüfen. Ggf. ist der im Haushaltsjahr erfasste Veräußerungsgewinn/-verlust gegen den erhöhten bzw. verminderten Buchwert ergebniswirksam zu eliminieren.

11.3.3.3 Befreiung

Auf die Zwischenergebniseliminierung kann entsprechend Tz. 7.2 der Hinweise zu § 53 GemHVO verzichtet werden, wenn die Zwischenergebnisse nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können oder wenn diese Ergebnisse für die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Gesamtabchluss von nachrangiger Bedeutung sind.

Die Angaben in den Berichtspaketen zu den Zwischenergebnissen sind vollständig zu bearbeiten, um eine fortlaufende Prüfung der untergeordneten Bedeutung zu ermöglichen.

11.3.3.4 Sonderregeln für den Stichtag 31. Dezember 2015

Auf eine Zwischenergebniseliminierung für Geschäftsvorfälle, die vor dem Stichtag 31. Dezember 2015 angefallen sind, wird verzichtet. Hierzu zählen auch die Differenzen aus gewährten Zuwendungen. Ent-

sprechende Differenzen werden ergebnisneutral gegen das Eigenkapital in der Konzernöffnungsbilanz eliminiert.

11.3.4 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

11.3.4.1 Verrechnung

In der zusammengefassten Ergebnisrechnung sind entsprechend § 305 HGB die Erträge aus Lieferungen und Leistungen des abgebenden konsolidierten Unternehmens mit den Aufwendungen des empfangenden konsolidierten Unternehmens zu verrechnen, soweit sie nicht als Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder als andere aktivierte Eigenleistungen auszuweisen sind. Steueraufwendungen und Steuererträge sind ebenfalls vollständig zu verrechnen (siehe Ziffer 8.2 VV zu § 53 GemHVO).

11.3.4.2 Ungeklärte Differenzen

Differenzen aus der Aufwands- und Ertragskonsolidierung je Gesellschaftsbeziehung können bis zur Höhe der de-minimis ungeklärt bleiben. Die Summe der ungeklärten Differenzen über de-minimis ist zu ermitteln und die (untergeordnete) Bedeutung nach § 305 Abs. 2 HGB zu prüfen.

11.3.4.3 Manuelle Korrekturen

Darüber hinaus sind ggf. manuelle Korrekturen erforderlich, um den Einheitlichkeitsgrundsatz zu erfüllen. Diese sind:

Steuern

Leistungsaustausch zwischen der Stadt Kassel und den Tochterunternehmen kann umsatzsteuerbar und -pflichtig sein. Daraus resultieren Differenzen in der Ertrags- und Aufwandskonsolidierung, wenn ein Geschäftspartner (bspw. Kernverwaltung im hoheitlichen Bereich) kein umsatzsteuerlicher Unternehmer und daher ein Vorsteuerabzug nicht möglich ist. Die Differenzen zwischen der Nettobuchung im Unternehmen und der Bruttobuchung in der Kernverwaltung sind als Steueraufwand auszuweisen.

Zuwendungen

Vgl. hierzu die gesonderten Regelungen in dieser Richtlinie Ziffer 5.2.

Differenzen aufgrund heterogener Buchführungssysteme.

Zur Klärung von Differenzen zwischen gemeldeten Finanzdaten der Buchführungen sollen die verlässlichsten verfügbaren Angaben verwendet werden.

Weitere manuelle Korrekturen

Weitere manuelle Korrekturen sind vorzunehmen, soweit diese für die zutreffende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich sind. Die Korrekturen sollen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Konsolidierung unter Berücksichtigung der kommunalen Besonderheiten in Hessen entsprechen.

11.4 At-Equity Bewertung der assoziierten Unternehmen

11.4.1 Wertansatz der Beteiligung

Für Unternehmenserwerbe nach dem 31. Dezember 2015 gilt:

Die Bewertung der Anteile an assoziierten Unternehmen erfolgt entsprechend § 312 HGB nach der Buchwertmethode. Eine Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen ist in der Bilanz mit dem Buchwert (= fortgeführte Anschaffungskosten) anzusetzen (vgl. Tz. 10.1 der Hinweise zu § 53 GemHVO).

Der Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und anteiligem Eigenkapital ist im Anhang anzugeben. Der Unterschiedsbetrag ist - soweit die für die Beurteilung maßgeblichen Sachverhalte bekannt sind - den Wertansätzen der Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten des assoziierten Unternehmens insoweit zuzuordnen, als deren beizulegender Zeitwert höher oder niedriger als ihr Buchwert ist. Der zugeordnete Unterschiedsbetrag ist entsprechend der Behandlung der Wertansätze dieser Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten im Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens im Gesamtabchluss fortzuführen, abzuschreiben oder aufzulösen.

Ein nach Zuordnung verbleibender Geschäfts-/ Firmenwert oder passiver Unterschiedsbetrag ist mit den Rücklagen zu verrechnen oder über die Nutzungsdauer abzuschreiben bzw. aufzulösen, wenn die erwartete Entwicklung eingetreten ist.

Stille Reserven und Stille Lasten im Unterschiedsbetrag gem. § 312 Abs. 2 HGB sind nur bei Neuerwerbungen nach Aufstellung der Erstkonsolidierung aufzudecken.

Für Unternehmenserwerbe bis 31. Dezember 2015 gilt:

Eine Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen ist in der Bilanz mit dem anteiligen Eigenkapital anzusetzen. Die Verrechnung des Unterschiedsbetrages erfolgt ergebnisneutral gegen das Eigenkapital und ist im Anhang anzugeben.

Fortschreibung in den Folgejahren

Der so ermittelte Wertansatz einer Beteiligung ist in den Folgejahren um den Betrag der Eigenkapitalveränderungen, die den dem Mutterunternehmen gehörenden Anteilen am Kapital des assoziierten Unternehmens entsprechen, zu erhöhen oder zu vermindern; auf die Beteiligung entfallende Gewinnausschüttungen sind abzusetzen. Jahresüberschüsse/-fehlbeträge erhöhen/vermindern ergebniswirksam anteilig den Wertansatz der Beteiligung. Es ist jeweils der letzte Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens zugrunde zu legen. Stellt das assoziierte Unternehmen einen Konzernabschluss auf, so ist von diesem und nicht vom Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens auszugehen.

Nachrangige Bedeutung

Die Jahresabschlüsse der assoziierten Unternehmen, die von nachrangiger Bedeutung sind, werden zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten angesetzt.

11.4.2 Zwischenergebniseliminierung

Auf eine Zwischenergebniseliminierung kann verzichtet werden, wenn die Voraussetzungen des § 304 Abs. 2 HGB unter Bezug auf § 312 Abs. 5 S. 3 HGB vorliegen.

11.5 Fortgeschriebene Anschaffungskosten-Bewertung der anderen Beteiligungen

Andere Beteiligungen werden im Gesamtabchluss mit den fortgeschriebenen Konzernanschaffungskosten bewertet.

12. Kapitalflussrechnung

Der zusammengefasste Jahresabschluss ist um eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen und durch einen Bericht zu erläutern (siehe Ziffer 14). Die Gliederung richtet sich nach § 112 Abs. 8 HGO i.V.m. § 54 GemHVO und den dazu erlassenen Hinweisen sowie den erforderlichen Ergänzungen für die Stadt Kassel.

13. Anhang

Dem zusammengefassten Jahresabschluss ist ein Anhang beizufügen. Die erforderlichen Angaben richten sich nach § 112 Abs. 5 HGO i.V.m. § 50 GemHVO und den dazu erlassenen Hinweisen.

Soweit die erforderlichen Angaben den Angaben aus dem Beteiligungsbericht und dem Jahresabschluss der Kernverwaltung entsprechen, sollen diese in den Gesamtabchluss entsprechend übernommen werden.

Der Anhang wird wie folgt gegliedert:

- A. Allgemeine Angaben
 - A.1. Rechtsgrundlagen
 - A.2. Konsolidierungskreis
 - A.3. Konsolidierungsgrundsätze (einschließlich Behandlung der Unterschiedsbeträge)
- B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- C. Geänderter Ausweis und geänderte Darstellung sowie Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- D. Erläuterungen zur zusammengefassten Vermögensrechnung (Bilanz)
- E. Erläuterungen zur zusammengefassten Ergebnisrechnung
- F. Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung
- G. Sonstige Angaben

Dem Anhang sind die geforderten Anlagen anzufügen (vgl. Tz. 12.1 der Hinweise zu § 53 GemHVO). Dazu gehören ein Anlagenspiegel, eine Forderungsübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht und eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals.

Von der Kernverwaltung und den Tochterunternehmen werden die zur Erstellung erforderlichen Angaben durch Berichtspakete abgefragt. Soweit sich die Angaben auf „wesentliche“ Sachverhalte oder Sachverhalte von „besonderer Bedeutung“ beziehen, sind diese nur von den für das Zahlenwerk des Gesamtabchlusses wesentlichen Tochterunternehmen und der Kernverwaltung zu erfragen.

14. Konsolidierungsbericht

Der zusammengefasste Jahresabschluss ist durch einen Bericht (Konsolidierungsbericht) zu erläutern. Die erforderlichen Angaben richten sich nach § 112 Abs. 8 HGO i.V.m. § 55 GemHVO und den dazu erlassenen Hinweisen.

Soweit die erforderlichen Angaben den Angaben aus dem Beteiligungsbericht und dem Jahresabschluss der Kernverwaltung entsprechen, sollen diese in den Gesamtabchluss entsprechend übernommen werden.

Der Konsolidierungsbericht wird wie folgt gegliedert:

- A. Geschäfts- und Rahmenbedingungen
- B. Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie des Stands der kommunalen Aufgabenerfüllung durch die städtischen Tochterunternehmen
- C. Bewertung des zusammengefassten Jahresabschlusses im Hinblick auf die dauernde Leistungsfähigkeit
- D. Nachtragsbericht (Bericht über wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag)
- E. Risikobericht
- F. Prognosebericht
- G. Sonstige Angaben

Von der Kernverwaltung und den Tochterunternehmen werden die zur Erstellung des Konsolidierungsberichts erforderlichen Angaben durch Berichtspakete abgefragt. Die Angaben sollten nur von den repräsentativen Tochterunternehmen und der Kernverwaltung erfragt werden.

15. Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Gesamtabchlusses

Der Gesamtabchluss ist nach § 112 Abs. 9 HGO innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Stadtverordnetenversammlung ist unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse des Abschlusses zu unterrichten.

Unmittelbar nach Aufstellung des Gesamtabchlusses ist dieser dem Revisionsamt der Stadt Kassel zur Prüfung gem. § 128 HGO vorzulegen. Das Revisionsamt prüft den Gesamtabchluss mit allen Unterlagen.

Nach Abschluss der Prüfung durch das Revisionsamt (§ 128 HGO) legt der Magistrat gem. § 113 HGO den Gesamtabchluss mit dem Schlussbericht des Revisionsamtes der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über den vom Revisionsamt geprüften Gesamtabchluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Magistrats (§ 114 Abs. 1 HGO).

Nach § 114 Abs. 2 HGO ist der Beschluss über den Gesamtabchluss sowie die Entlastung öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist der Gesamtabchluss an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Der Gesamtabchluss ist mit dem Schlussbericht des Revisionsamtes unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Stadt Kassel hat nach § 112 Abs. 5 HGO erstmals auf den 31. Dezember 2015 einen Gesamtabchluss aufzustellen.

16. Schlussbestimmungen

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Die Richtlinie ist nach Veröffentlichung von gesetzlichen Änderungen, soweit diese den Gesamtabchluss betreffen, durch das Amt Kämmerei und Steuern auf Aktualität zu überprüfen.

17. Anlagen

Anlage 1 : Konzernstruktur

Anlage 2 : Konsolidierungskreis

Anlage 3 : Checkliste der benötigten Unterlagen zum Gesamtabchluss

Anlage 1 - Konzernstruktur

Ifd. Nr.	Unternehmensbezeichnung	Anteil Stadt Kassel (in %)	Anteile Dritter (in %)	Konzernzuordnung
1	Gesundheit Nordhessen Holding AG	92,50	7,50	
2	Klinikum Kassel GmbH	10,00	90,00	1
3	ZMV Zentrum für medizinische Versorgung GmbH	0,00	100,00	2
4	MVZ für Reproduktionsmedizin am Klinikum Kassel GmbH	0,00	100,00	2
5	Casalis Facility Services GmbH	0,00	100,00	2
6	Ökomed GmbH	0,00	100,00	1
7	Krankenhaus Bad Arolsen GmbH	0,00	100,00	1
8	Ohr- und Hörinstitut Bad Arolsen GmbH	0,00	100,00	7
9	Kassel School of Medicine gGmbH	0,00	100,00	1
10	Seniorenwohnanlagen SWA Kassel GmbH	0,00	100,00	1
11	Blutspendedienst Hessen & Baden Württemberg des DRK gGmbH	0,00	100,00	1
12	Reha-Zentrum im Klinikum Kassel GmbH	0,00	100,00	1
13	Casalis Ambulantes Orthopädisches Reha-Zentrum Kassel GmbH	0,00	100,00	1
14	Kreiskliniken Kassel GmbH	0,00	100,00	1
15	KVV - Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH	100,00	0,00	
16	KVN – Kasseler Verkehrsgesellschaft Nordhessen GmbH	0,00	100,00	15
17	Netcom Gesellschaft für Telekommunikation mbH Kassel	0,00	100,00	15
18	OR Network GmbH	0,00	100,00	17
19	KEG - Kasseler Entsorgungsgesellschaft mbH	0,00	100,00	15
20	items GmbH Münster	0,00	100,00	15
21	mhkw – Müllheizkraftwerk Kassel GmbH	2,50	97,50	15
22	KVG - Kasseler Verkehrsgesellschaft AG	6,50	93,50	15
23	RBK - Regionalbahn Kassel GmbH	0,00	100,00	22
24	RegioTram Betriebsgesellschaft	0,00	100,00	22
25	RegioTram Gesellschaft mbH	0,00	100,00	22
26	Städtische Werke AG	0,00	100,00	15
27	Institut dezentrale Energietechnologien gemeinnützige GmbH	2,50	97,50	26
28	Städtische Werke Energie+Wärme GmbH	0,00	100,00	26
29	Städtische Werke Netz+Service GmbH Kassel	0,00	100,00	26
30	Städtische Werke Intelligent messen GmbH Kassel	0,00	100,00	29
31	Niestetal Netz GmbH	0,00	100,00	29
32	Gemeindewerk Kaufungen GmbH & Co. KG	0,00	100,00	26
33	Gemeindewerk Kaufungen Verwaltungs-GmbH	0,00	100,00	32
34	Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG	0,00	100,00	26
35	Stadtwerke Großalmerode Verwaltungs-GmbH	0,00	100,00	34
36	Fulda - Eder Energie GmbH & Co. KG	0,00	100,00	26
37	Fulda - Eder Energie Verwaltungs-GmbH	0,00	100,00	36
38	KBG Karbener Biogas GmbH & Co. KG	0,00	100,00	26
39	Windpark Söhrewald / Niestetal GmbH & Co. KG	0,00	100,00	26
40	Sun Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co. KG	0,00	100,00	26
41	Schwälmer Biogasverw.- und Beteiligungs GmbH Kassel	0,00	100,00	26
42	Biogas Müritz GmbH & Co. KG	0,00	100,00	26
43	Gas Union GmbH & Co. KG Frankfurt am Main	0,00	100,00	26
44	Kellerwald Biogas GmbH & Co. KG Borken-Kerstenhausen	0,00	100,00	26
45	Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH	0,00	100,00	26
46	Biogas Homberg GmbH & Co. KG	0,00	100,00	26

Anlage 1 - Konzernstruktur

Ifd. Nr.	Unternehmensbezeichnung	Anteil Stadt Kassel (in %)	Anteile Dritter (in %)	Konzernzuordnung
47	Sun Stadtwerke Union-Nordhessen Verwaltungs-GmbH	0,00	100,00	26
48	Karbener Biogas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH	0,00	100,00	26
49	Schwälmer Biogas GmbH & Co. KG	0,00	100,00	26
50	Biogas Müritz Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH	0,00	100,00	26
51	Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG	0,00	100,00	26
52	Stadtwerke Sangerhausen GmbH	0,00	100,00	26
53	Windpark Rohrberg GmbH & Co. KG	0,00	100,00	26
54	Windpark Stiftswald GmbH & Co. KG	0,00	100,00	26
55	Biogas Homberg Verwaltungs-GmbH Kassel	0,00	100,00	26
56	EAM Energie GmbH	0,00	100,00	26
57	Die Stadtreiniger	100,00	0,00	
58	KasselWasser	100,00	0,00	
59	NB Nordhessenbus GmbH	100,00	0,00	
60	Flughafen GmbH Kassel	13,00	87,00	
61	JAFKA - Gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung mbH	100,00	0,00	
62	Stadtbild Gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung mbH	0,00	100,00	61
63	Tagungszentrum Stadthalle Kassel GmbH (TSK)	100,00	0,00	
64	Wirtschaftsförderung Region Kassel GmbH	25,53	74,47	
65	GVZ - Projektgesellschaft Kassel GmbH	0,00	100,00	64
66	NVV - Nordhessischer Verkehrsverbund & Fördergesellschaft Nordhessen mbH	14,28	85,72	
67	Regionalmanagement Nordhessen GmbH	0,00	100,00	66
68	GWG - Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH	100,00	0,00	
69	GWG - Haus- und Baudienste GmbH (GHB)	0,00	100,00	68
70	Science Park Kassel GmbH	50,00	50,00	
71	Grimmwelt Kassel gGmbH	100,00	0,00	
72	Wohnstadt Hessen GmbH	1,30	98,70	
73	Parkhausgesellschaft der Stadt Kassel mbH	50,00	50,00	
74	FIDT - Fördergesellschaft für innovative Dienstleistungen und Techniken mbH	50,50	49,50	
75	documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungs-GmbH	50,00	50,00	
76	Kassel Marketing GmbH	100,00	0,00	
77	EFN - Entsorgungsgesellschaft für Nordhessen mbH	50,00	50,00	
78	Schlachthof Kassel GmbH & Co. Verwaltungs-KG	58,30	41,70	
79	HLG Hessische Landgesellschaft mbH	0,10	99,90	
80	Kasseler Bank eG	*		
81	Vereinigte Wohnstätten 1889 eG	*		

* Genossenschaftsanteile werden nicht in prozentualen Anteilen aufgeführt

Konsolidierungskreis (Stand: 31.12.2015)

Name des Aufgabenträgers	Anteil Stadt Kassel per 31.12.20XX	Gesellschaftsform	Vollkonsolidierung	At-Cost- Konsolidierung	nachrangige Bedeutung gem. Ziffer 2.11 Hinweise zu § 53 GemHVO
Gesundheit Nordhessen Holding AG	92,50%	Kapitalgesellschaft	x		
KVV - Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH	100,00%	Kapitalgesellschaft	x		
Die Stadtreiniger	100,00%	Eigenbetrieb	x		
KasselWasser	100,00%	Eigenbetrieb	x		
NB Nordhessenbus	100,00%	Kapitalgesellschaft		x	ja
JAFKA Gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung mbH	100,00%	Kapitalgesellschaft		x	ja
Tagungszentrum Stadthalle Kassel GmbH (TSK)	100,00%	Kapitalgesellschaft		x	ja
GWG - Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH	100,00%	Kapitalgesellschaft	x		
Grimmwelt gGmbH	100,00%	Kapitalgesellschaft		x	ja
FIDT - Fördergesellschaft für innovative Dienstleistungen und Technik mbH	50,50%	Kapitalgesellschaft		x	ja
Kassel Marketing GmbH	100,00%	Kapitalgesellschaft		x	ja
Schlachthof Kassel GmbH & Co. Verwaltungs - KG	58,30%	Personengesellschaft		x	ja

Checkliste der benötigten Unterlagen zum Gesamtabschluss per 31. Dezember 20XX

Aufgabenträger: _

	erforderlich	erledigt
1.) Meldebogen zum Jahresabschluss zum 31. Dezember	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.) Bilanz per 31. Dezember (als PDF)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.) Gewinn- und Verlustrechnung per 31. Dezember (als PDF)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.) Cash-Flow-Rechnung per 31. Dezember (als PDF)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.) Summen- und Saldenliste per 31. Dezember (als PDF)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.) Summen- und Saldenliste per 31. Dezember (als XLS)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.) Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8.) Rechenschaftsbericht / Lagebericht zum Jahresabschluss zum 31. Dezember	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.) Aufteilung „Anteil anderer am Eigenkapital“	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.) Debitoren Offene-Posten-Liste zum 31. Dezember (siehe beigefügte Anlage 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11.) Einzelbuchungen der Forderungen als XLS-Datei (siehe beigefügte Anlage 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12.) Kreditoren Offene-Posten-Liste zum 31. Dezember (siehe beigefügte Anlage 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13.) Einzelbuchungen der Verbindlichkeiten als XLS-Datei (siehe beigefügte Anlage 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14.) Einzelbuchungen aller Erträge als XLS-Datei (siehe beigefügte Anlage 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15.) Einzelbuchungen aller Aufwendungen als XLS-Datei (siehe beigefügte Anlage 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16.) Erklärung zu konzerninternen Gewinnaufschlägen (siehe beigefügte Anlage 2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Checkliste der benötigten Unterlagen zum Gesamtabschluss per 31. Dezember 20XX

Anlage 3.1: Unternehmen der Aufgabenträger, die in der Vollkonsolidierung berücksichtigt werden müssen:

	erforderlich	erledigt
Gesundheit Nordhessen Holding AG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Klinikum Kassel GmbH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zentrum für medizinische Versorgung GmbH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Casalis Facility service GmbH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ökomed	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Krankenhaus Bad Arolsen GmbH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ohr- und Hörinstitut GmbH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kassel School of Medicine GmbH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Seniorenwohnanlage SWA Kassel GmbH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Reha-Zentrum im Klinikum Kassel GmbH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Casalis Ambulantes Orthopädisches Reha-Zentrum Kassel GmbH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
KVV – Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
KVN – Verkehrsgesellschaft Nordhessen GmbH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Netcom Kassel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
OR Network GmbH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
KEG – Kasseler Entsorgungsgesellschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
mhkw – Müllheizkraftwerk	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
KVG – Kasseler Verkehrsgesellschaft AG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Städtische Werke AG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Checkliste der benötigten Unterlagen zum Gesamtabschluss per 31. Dezember 20XX

	erforderlich	erledigt
Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger“	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eigenbetrieb KasselWasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GWG – Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GWG – Haus- und Baudienste GmbH (GHB)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Vorlage Nr. 101.18.14

19. April 2016
1 von 1

Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die im Rahmen einer Beistandsleistung wahrgenommenen Aufgaben des Betriebsärztlichen Dienstes

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, mit Beschlussfassung vom 9. November 2009, über die im Rahmen einer Beistandsleistung wahrgenommenen Aufgaben des Betriebsärztlichen Dienstes von Stadt und Landkreis Kassel wird zugestimmt.“

Begründung:

Die Stadt Kassel kann ihre vertraglichen Pflichten seit dem 1. Juli 2015 nicht mehr erfüllen, da sie nicht mehr über das entsprechende Personal verfügt und auch keine neuen Betriebsärzte angeworben werden konnten. Mit dem Landkreis Kassel wurde vereinbart, dass er die für den Landkreis Kassel anfallenden betriebsärztlichen Aufgaben selbstständig wahrnimmt.

Der Magistrat hat der Vorlage in seiner Sitzung am 18. April 2016 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Aufhebungsvereinbarung

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

über die im Rahmen einer Beistandsleistung wahrgenommenen Aufgaben des Betriebsärztlichen Dienstes von Stadt und Landkreis Kassel

zwischen

der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat, Obere Königsstraße 8, 34117

- nachstehend „Stadt“ genannt –

und

dem Landkreis Kassel, vertreten durch den Kreisausschuss, Wilhelmshöher Allee 19 – 21, 34117 Kassel

- nachstehend „Landkreis“ genannt –

wird nach Maßgabe der §§ 24 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622) folgende Aufhebungsvereinbarung geschlossen:

§ 1

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die im Rahmen einer Beistandsleistung wahrgenommenen Aufgaben des Betriebsärztlichen Dienstes von Stadt und Landkreis Kassel vom 9. Dezember 2009 wird mit Wirkung vom 30. Juni 2015 aufgehoben.

§ 2

Stadt und Landkreis sind sich darüber einig, dass die in § 2 der Vereinbarung geregelte Verpflichtung der Stadt zur Aufgabendurchführung am 30. Juni 2015 geendet hat.

§ 3

Im Übrigen sind im Rahmen dieser Aufhebungsvereinbarung keine weiteren Regelungen zwischen den Parteien der Vereinbarung getroffen werden.

Kassel,

Stadt Kassel
-Der Magistrat-

Landkreis Kassel
- Der Kreisausschuss-

Vorlage Nr. 101.18.15

26. Januar 2016
1 von 2

Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtung vom 27.05.2013 in der Fassung der Ersten Änderung vom 08.06.2015 (Zweite Änderung)

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Mitberichtersteller/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 27.05.2013 in der Fassung vom 08.06.2015 (Zweite Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Mit der Neufassung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 27.05.2013 wurden u. a. die Entgelte für die sportliche Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen angepasst. Mit der ersten Änderung vom 08.06.2015 wurden eine Begünstigung gemeinnütziger und jugendpflegerischer Veranstaltungen und die Heranziehung der Kasseler Fußballvereine zu Catering-Entgelten im Auestadion umgesetzt.

Der nunmehr vorliegende Entwurf einer Zweiten Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen zielt darauf ab, die Vermarktung des Auestadions voranzutreiben, hier der sog. „VIP-Lounge“ auf der Haupttribüne. Bis zum 31.03.2015 bestand eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und einer privaten Agentur, auf deren Grundlage die VIP-Räumlichkeiten im Auestadion gegen Entgelte an Dritte überlassen wurden. Der Vertrag wurde seitens der Stadt gekündigt. Künftig soll die Vermarktung der VIP-Lounge im Auestadion vom Sportamt der Stadt Kassel durchgeführt werden. Mit der vorliegenden Änderungsordnung wird hierfür die notwendige Rechtsgrundlage geschaffen.

Die Vermarktung der VIP-Räume im Auestadion ist als Nebentätigkeit zum ohnehin privilegierten Betrieb einer Sportstätte kommunalverfassungsrechtlich unbedenklich.

2 von 2

Der Entwurf der Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen (Zweite Änderung) ist als Anlage 1 beigefügt. Die tariflichen sowie kleineren redaktionellen Änderungen sind der als Anlage 2 beigefügten Synopse zu entnehmen.

Die Sportkommission hat dem Entwurf der Änderungssatzung in ihrer Sitzung vom 18.11.2015 zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 18. Januar 2016 entsprechend beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Anlage 1

9.05.08.2

ORDNUNG

zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 27.05.2013 in der Fassung der Ersten Änderung vom 08.06.2015

(Zweite Änderung)

vom

Aufgrund des § 51 Ziff. 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, 188), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am _ _ _ _ folgende Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 27.05.2013 in der Fassung der Ersten Änderung vom 08.06.2015 (Zweite Änderung) beschlossen:

Artikel 1

1. Nach Ziffer 2.8 wird folgende Ziffer 2.9 eingefügt:

„Abweichend von den Regelungen der Ziffern 2.1 bis 2.7 kann die VIP-Lounge des Auestadions für Veranstaltungen separat gemietet werden. Der Mietzins beträgt 80,00 € pro angefangene Stunde zzgl. Mehrwertsteuer. Auf- und Abbauzeiten zählen zur Mietdauer. Die Ziffern 2.4 und 2.7 gelten entsprechend. Soweit sich die Ausstattung in der VIP-Lounge im Eigentum der Stadt Kassel befindet, ist ihre Nutzung im Nutzungsentgelt enthalten.“

2. Die bisherige Ziffer 2.9 wird Ziffer 2.10.
3. In Ziffer 5.3 Satz 2 werden nach den Wörtern „nach Ziffer 2.2“ die Wörter „bzw. nach Ziffer 2.9“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel,

Stadt Kassel – Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Anlage 2 Synopsis

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
2. Entgeltliche Veranstaltungen	2. Entgeltliche Veranstaltungen
<p>2.1 Für Sportveranstaltungen auf städtischen Sportplatzanlagen werden vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 3 bürgerlich-rechtliche Entgelte (Mieten) erhoben.</p> <p>2.2 Das Entgelt beträgt bei Sportveranstaltungen 10 v. H. der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten.</p> <p style="padding-left: 20px;">Die Mindestentgelte betragen pro Stunde</p> <p>2.21 für das Auestadion 300,00 €</p> <p>2.22 für die Hessenkampfbahn 60,00 €</p> <p>2.23 für die übrigen Sportplätze und Kleinspielfelder 40,00 €</p> <p>2.24 bei Durchführung von Turnieren pro teilnehmende Mannschaft 10,00 €.</p> <p>2.25 Wenn das Entgelt nach Ziffer 2.24 das Entgelt nach Ziffer 2.21 bis 2.23 übersteigt, wird bei Durchführung gemeinnütziger oder jugendpflegerischer Veranstaltungen nach Ziffer 2.21 bis 2.23 abgerechnet.</p> <p>2.3 Bei Fußballspielen Kasseler Vereine mit Lizenzspieler- oder Vertragsamateurstatus werden abweichend von Ziffer 2.2 folgende Entgelte erhoben:</p> <p style="padding-left: 20px;">2.31 Bei Freundschafts-, Serien- und Aufstiegsspielen</p> <p style="padding-left: 40px;">Bis zu 3.000 Zuschauer = 2 % von 3.001 bis 7.000 Zuschauer = 5 % von 7.001 bis 11.000 Zuschauer = 6 % von 11.001 bis 15.000 Zuschauer = 7 % über 15.000 Zuschauer = 8 %</p> <p style="padding-left: 20px;">der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten einschließlich Dauerkarten.</p>	<p>2.1 Für Sportveranstaltungen auf städtischen Sportplatzanlagen werden vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 3 bürgerlich-rechtliche Entgelte (Mieten) erhoben.</p> <p>2.2 Das Entgelt beträgt bei Sportveranstaltungen 10 v. H. der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten.</p> <p style="padding-left: 20px;">Die Mindestentgelte betragen pro Stunde</p> <p>2.21 für das Auestadion 300,00 €</p> <p>2.22 für die Hessenkampfbahn 60,00 €</p> <p>2.23 für die übrigen Sportplätze und Kleinspielfelder 40,00 €</p> <p>2.24 bei Durchführung von Turnieren pro teilnehmende Mannschaft 10,00 €.</p> <p>2.25 Wenn das Entgelt nach Ziffer 2.24 das Entgelt nach Ziffer 2.21 bis 2.23 übersteigt, wird bei Durchführung gemeinnütziger oder jugendpflegerischer Veranstaltungen nach Ziffer 2.21 bis 2.23 abgerechnet.</p> <p>2.3 Bei Fußballspielen Kasseler Vereine mit Lizenzspieler- oder Vertragsamateurstatus werden abweichend von Ziffer 2.2 folgende Entgelte erhoben:</p> <p style="padding-left: 20px;">2.31 Bei Freundschafts-, Serien- und Aufstiegsspielen</p> <p style="padding-left: 40px;">Bis zu 3.000 Zuschauer = 2 % von 3.001 bis 7.000 Zuschauer = 5 % von 7.001 bis 11.000 Zuschauer = 6 % von 11.001 bis 15.000 Zuschauer = 7 % über 15.000 Zuschauer = 8 %</p> <p style="padding-left: 20px;">der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten einschließlich Dauerkarten.</p>

<p>2.32 Bei Pokalspielen 10 % der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten.</p> <p>2.33 Die Entgelte gem. Ziffer 2.2 bis 2.32 werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.</p> <p>2.34 Als Nettoeinnahme im Sinne der Ziffern 2.2, 2.31 und 2.32 gilt der um die gesetzliche Umsatzsteuer bereinigte Erlös aus dem Verkauf der Eintrittskarten.</p> <p>2.35 Zusätzlich wird ein Catering-Entgelt von 0,13 € pro Zuschauer erhoben.</p> <p>2.4 Die Kosten für die Reinigung der Sportanlagen und der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten sind in voller Höhe vom Veranstalter zu tragen. Das entsprechende Entgelt wird zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer erhoben.</p> <p>2.5 Bei Inanspruchnahme der Trainingsbeleuchtungs- bzw. Flutlichtanlagen werden die Energiekosten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt. Das Gleiche gilt für zusätzliche energieverbrauchende Einrichtungen.</p> <p>2.6 Auf Verlangen des Sportamts sind die Eintrittskarten vom Veranstalter vor Eröffnung des Verkaufs dem Sportamt zur Kontrolle vorzulegen.</p> <p>2.7 Für die Benutzung städtischer Internetanschlüsse wird pro Zugang ein Entgelt von 10,00 € zzgl. MwSt. erhoben.</p> <p>2.8 Der Veranstalter hat dem Sportamt unverzüglich, spätestens aber 8 Tage vor der Veranstaltung, schriftlich mitzuteilen, wenn trotz Abschluss des Gebrauchsüberlassungsvertrages die Sportplatzanlage nicht in Anspruch genommen wird. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung ist der Veranstalter verpflichtet, das vertraglich vereinbarte Mindestentgelt sowie der Stadt entstehende Kosten zu zahlen. Sofern die Stadt durch eine anderweitige Überlassung am vorgesehenen Veranstaltungstag entsprechende Einnahmen erzielt, wird der Veranstalter hiervon freigestellt.</p> <p>2.9 Die Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>2.32 Bei Pokalspielen 10 % der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten.</p> <p>2.33 Die Entgelte gem. Ziffer 2.2 bis 2.32 werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.</p> <p>2.34 Als Nettoeinnahme im Sinne der Ziffern 2.2, 2.31 und 2.32 gilt der um die gesetzliche Umsatzsteuer bereinigte Erlös aus dem Verkauf der Eintrittskarten.</p> <p>2.35 Zusätzlich wird ein Catering-Entgelt von 0,13 € pro Zuschauer erhoben.</p> <p>2.4 Die Kosten für die Reinigung der Sportanlagen und der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten sind in voller Höhe vom Veranstalter zu tragen. Das entsprechende Entgelt wird zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer erhoben.</p> <p>2.5 Bei Inanspruchnahme der Trainingsbeleuchtungs- bzw. Flutlichtanlagen werden die Energiekosten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt. Das Gleiche gilt für zusätzliche energieverbrauchende Einrichtungen.</p> <p>2.6 Auf Verlangen des Sportamts sind die Eintrittskarten vom Veranstalter vor Eröffnung des Verkaufs dem Sportamt zur Kontrolle vorzulegen.</p> <p>2.7 Für die Benutzung städtischer Internetanschlüsse wird pro Zugang ein Entgelt von 10,00 € zzgl. MwSt. erhoben.</p> <p>2.8 Der Veranstalter hat dem Sportamt unverzüglich, spätestens aber 8 Tage vor der Veranstaltung, schriftlich mitzuteilen, wenn trotz Abschluss des Gebrauchsüberlassungsvertrages die Sportplatzanlage nicht in Anspruch genommen wird. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung ist der Veranstalter verpflichtet, das vertraglich vereinbarte Mindestentgelt sowie der Stadt entstehende Kosten zu zahlen. Sofern die Stadt durch eine anderweitige Überlassung am vorgesehenen Veranstaltungstag entsprechende Einnahmen erzielt, wird der Veranstalter hiervon freigestellt.</p> <p>2.9 Abweichend von den Regelungen der Ziffern 2.1 bis 2.7 kann die VIP-Lounge des Auestadions für Veranstaltungen separat gemietet werden. Der Mietzins beträgt 80,00 € pro angefangene Stunde zzgl. Mehrwertsteuer. Auf- und Abbauzeiten zählen zur Mietdauer. Die Ziffern 2.4 und 2.7 gelten entsprechend. Soweit sich die Ausstattung in der VIP-Lounge im Eigentum der Stadt Kassel befindet, ist ihre</p>
---	---

Nutzung im Nutzungsentgelt enthalten.

2.10 Die Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen bleibt hiervon unberührt.

5. Festsetzung und Entrichtung der Entgelte

5.1 Zur Berechnung der Entgelte sind innerhalb von 3 Tagen nach Abschluss der Veranstaltung

5.11 eine prüfungsfähige Abrechnung über die verkauften Eintrittskarten und

5.12 nicht verkaufte Eintrittskarten

vorzulegen.

5.2 Die Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung an die Stadtkasse zu leisten.

5.3 Soweit erforderlich sind Vorauszahlungen und Kautionsleistungen zu erbringen. Als Vorauszahlung ist in der Regel das Mindestentgelt nach Ziffer 2.2 festzusetzen.
Über die Forderung von Vorauszahlungen und Kautionsleistungen entscheidet das Sportamt im Einzelfall.

5. Festsetzung und Entrichtung der Entgelte

5.1 Zur Berechnung der Entgelte sind innerhalb von 3 Tagen nach Abschluss der Veranstaltung

5.11 eine prüfungsfähige Abrechnung über die verkauften Eintrittskarten und

5.12 nicht verkaufte Eintrittskarten

vorzulegen.

5.2 Die Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung an die Stadtkasse zu leisten.

5.3 Soweit erforderlich sind Vorauszahlungen und Kautionsleistungen zu erbringen. Als Vorauszahlung ist in der Regel das Mindestentgelt nach Ziffer 2.2 bzw. nach Ziffer 2.9 festzusetzen.
Über die Forderung von Vorauszahlungen und Kautionsleistungen entscheidet das Sportamt im Einzelfall.

Vorlage Nr. 101.18.30

18. April 2016
1 von 2

**Bewilligung von Mehraufwendungen/ -auszahlungen gemäß § 99 Abs. 1 HGO
(vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2016; - Liste 1/2016 -**

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 99 Abs. 1 HGO die in der rückseitigen Liste /2016 enthaltenen Mehraufwendungen/ -auszahlung (wirkt sich nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2016 wie eine über- und außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung aus)

im Ergebnishaushalt in Höhe von 120.000 €.“

Begründung:

In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung sind die Vorschriften des § 100 HGO hinsichtlich der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nicht anwendbar, weil die Haushaltssatzung noch nicht in Kraft ist. Zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2016 bedarf es noch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die genehmigungspflichtigen Teile dieser Satzung und danach der Bekanntmachung.

Gemäß § 99 Abs. 1 HGO darf die Gemeinde jedoch während der vorläufigen Haushaltsführung die Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Da die Berechtigung zur Leistung von Ausgaben gemäß § 99 Abs. 1 HGO weitgehend mit den Anforderungen an über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO identisch ist, werden bei der Prüfung der im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen die gleichen Voraussetzungen wie bei der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gefordert.

Während der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung können Mehrausgaben gemäß der Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben ausschließlich von Magistrat (bis 50.000 €; in Fällen, die keinen Aufschub dulden bis 100.000 €) oder Stadtverordnetenversammlung bewilligt werden. 2 von 2

Die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ergibt sich aus den am 24.02.2014 beschlossenen „Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen“. Danach obliegt die Zuständigkeit bei Bewilligungen über 50.000 € je Einzelfall sowie bei einem Zuschuss an Dritte der Stadtverordnetenversammlung.

Die beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen haben keine Auswirkung auf den Fehlbedarf des Ergebnishaushaltes. Die Mehraufwendungen/-auszahlungen sowie der Deckungsvorschlag sind auf der Rückseite der Einzelanträge begründet.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 18. April 2016 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

**Zusammenstellung von Einzelanträgen auf Bewilligung
über - und außerplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen**

hier: Liste 1/2016

1. Ergebnishaushalt

Nr.	Dez.	Deckende Seite			Empfangende Seite			Mittel gesperrt
		KST	SK	Betrag in €	KST	SK	Betrag in €	
1	-VI-	630 00 320	617 91 00	25.000,00	630 00 501	617 91 00	100.000,00	nein
		630 00 501	541 03 90	30.000,00				
		670 00 401	673 00 00	22.500,00				
		660 00 401	617 90 00	22.500,00				
2	-I-	500 00 301	725 22 60	20.000,00	801 00 000	711 91 00	20.000,00	nein
							120.000,00	

-VI- / -63-
Dezernat/Amt

Kämmerei und Steuern

EING. 23. März 2016

Kassel, 02.03.2016
Sachbearbeiter/in: Krause
Telefon: 6001

7

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 100 Abs. 1 HGO

gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2016	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	7-63003-A001 Denkmalschutz Hauptbudget	
Sachkonto	617 91 00 Zwangsausführung von Schutzmaßnahmen	
Kostenstelle	630 00 501 Untere Denkmalschutzbehörde	
Investitions-Nr.		
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		0,00 €
Davon bereits verplant		0,00 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		100.000,00 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	7-63002-A001 Bauaufsicht Hauptbudget	
Sachkonto	617 91 00 Zwangsausf. v. Schutzmaßn.	25.000,00 €
Kostenstelle	630 00 302 Bauüberwachung	
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)	7-63003-A001 Denkmalschutz Hauptbudget	
Sachkonto	541 03 90 And. sonst. Zuw. d. Landes	30.000,00 €
Kostenstelle	630 00 501 Untere Denkmalschutzbehörde	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	7-67003-A001 Umwelt- u. Gartenamt Hauptbudget Grün- u. Freizeitfl.	
Sachkonto	673 00 00 Gebühren	HAR 22.500,00 €
Kostenstelle	670 00 401 Unterhaltung von Grün- und Freizeitflächen	
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)	7-66002-A001 Straßenverkehrsamt Hauptbudget Verkehrslenkung	
Sachkonto	617 90 00 And. sonst. Aufw. f. bez. Leistg.	HAR 22.500,00 €
Kostenstelle	660 00 401 Verkehrsentwicklungsplanung	
Investitions-Nr.		
Deckungsmittel insgesamt *		100.000,00 €

* Beträge müssen übereinstimmen!

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Bei dem Objekt Salzmann handelt es sich um ein hochkarätiges Kulturdenkmal (§ 2 Abs. 1 HDSchG) mit überregionaler Bedeutung.

Das Gebäude wurde durch den seit 2012 anhaltenden Leerstand vermehrt Opfer von Vandalismus und Metalldieben. Durch die zerstörten Fenster, Türen, Dachscheiben und Fassadendurchbrüche kann ungehindert Wasser in die Bausubstanz eindringen. Die Öffnungen an der Gebäudehülle müssen umgehend geschlossen werden um den weiteren Verfall zu stoppen. Weitere Verzögerungen würden das Denkmal in seiner Substanz zerstören.

Der Eigentümer wurde von Seiten der Stadt Kassel vermehrt aufgefordert die Schäden zu beheben, allerdings ohne Erfolg. Alle Verhandlungen und Bemühungen das Gebäude einer neuen Nutzung zu zuführen sind bisher gescheitert. Die Stadt Kassel hat eine Ersatzvornahme angeordnet. Diese ist nunmehr umzusetzen.

Es besteht dringender Handlungsbedarf, um einen nachhaltigen Verfall und damit den Verlust des Kulturdenkmals zu verhindern. Um die dringendsten Maßnahmen zur Gebäudesicherung vornehmen zu können, sind Haushaltsmittel von ca. 100.000 Euro erforderlich.

Wir bitten daher um Bewilligung der außerplanmäßigen Aufwendungen.

2. des Deckungsvorschlages

Aufgrund der Dringlichkeit der Maßnahme wurde mit Antrag vom 24.02.2016 beim Landesamt für Denkmalpflege Hessen ein Antrag auf Zuwendung in Höhe von 30.000 Euro gestellt. Die weiteren erforderlichen Mittel in Höhe von ca. 70.000 Euro werden von den Ämtern -63- (25.000 Euro), -67- (22.500 Euro) und -66- (22.500 Euro) als Deckung zur Verfügung gestellt.

Der Zuwendungsbescheid von Land über 30.000 € liegt seit 11.03.16 dort vor, bei -63-

.....
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezenten/der Dezententin)

.....
Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift

Dezernat I / -10-
Dezernat/Amt

Kassel, 22. März 2016
Sachbearbeiter/in: Peggy Niering
Telefon: 2132

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 100 Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2016	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	80101 Magistrat Hauptbudget	
Sachkonto	711.91 00 - Freiwillige Zuschüsse (ehem. Globalbetrag)	
Kostenstelle	801 00 000 - Allg. KoSt. Magistrat	
Investitions-Nr.		
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		34.000,00 €
Davon bereits verplant		34.000,00 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		20.000,00 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	50003 Leistungen nach AsylbLG	
Sachkonto	725 22 60 - Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)	20.000,00 €
Kostenstelle	500 00 301 - Leistungen nach dem AsylbLG	
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Deckungsmittel insgesamt *		20.000,00 €

* Beträge müssen übereinstimmen !

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Mit dem verstärkten Zuzug von Geflüchteten in die Stadt Kassel hat sich eine große Bereitschaft innerhalb der Bevölkerung für ehrenamtliche Hilfestellungen und Unterstützungen für Flüchtlinge gebildet. Mit einer Sonderförderung wurde im Zeitraum Oktober 2015 bis März 2016 durch das Freiwilligenzentrum Kassel die Engagementclearingstelle "Willkommen in Nordhessen" aufgebaut. In dieser Funktion wurden mehrere Aufgaben übernommen: Engagementberatung für interessierte Bürgerinnen und Bürger; Beratung entstandener Unterstützerkreise; Recherche und Bereitstellung von Informationsmaterialien für Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe und deren Angebote (Bsp. Lernmaterialien für Deutsch); Aufbau und redaktionelle Pflege einer Online-Datenbank für eine Vermittlung von Sach- und Zeitspenden zur Stützung der Angebote; Entwicklung von Schulungsangeboten für Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe.

Durch den fortlaufenden Zuzug von Flüchtlingen wird die Inbetriebnahme von weiteren Gemeinschaftsunterkünften notwendig. Diese variieren zum Teil sehr stark hinsichtlich ihrer sozialräumlichen Einbettung, Größe und Dichte zueinander. Dadurch unterliegt der Bereich der Geflüchtetenhilfe einer konstanten Dynamik und macht eine Fortführung der Clearingstelle "Willkommen in Nordhessen" zur situativen und prozesshaften Begleitung und Beratung der Engagementstrukturen in der Geflüchtetenhilfe notwendig. Es findet eine konstante Rückkoppelung der Zielsetzung und Maßnahmen mit dem Zukunftsbüro statt.

2. des Deckungsvorschlages

Die koordinierte Unterstützung durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer trägt im Bereich der Leistungen nach dem AsylbLG zur Verringerung des städtischen finanziellen Aufwandes bei. Durch eine bedarfsorientierte Akquise und zielgerichtete Verteilung von Sachspenden verringert sich der Bedarf an einmaligen Beihilfen für Erstausrüstungen, die andernfalls nach §6 AsylbLG gewährt werden müssten.

i.V. *Kohle*

.....
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezernenten/der Dezernentin)

i.V. *[Signature]*

.....
Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift

Vorlage Nr. 101.18.31

18. April 2016
1 von 3

**Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Kassel
Fassung vom 21. Januar 2016**

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den als Anlage beigefügten Bereichsplan. Dieser tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 für den Rettungsdienstbereich Kassel in Kraft und ersetzt den bisherigen Bereichsplan in der Fassung vom 1. April 2010.“

Begründung:

Gemäß § 15 Abs. 4 Hessisches Rettungsdienstgesetz (HRDG) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. S. 646), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S.622), sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, für ihren Rettungsdienstbereich Bereichspläne zu erstellen und im Abstand von fünf Jahren fortzuschreiben. Dabei sind die Vorgaben des Rettungsdienstplanes des Landes Hessen zu beachten.

Die Stadt Kassel und der Landkreis Kassel bilden einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich. Der Landkreis Kassel hat durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Kassel die Aufgabenerledigung der Trägerschaft nach dem HRDG auf diese übertragen.

Der vorliegende Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Kassel wurde von der Stadt Kassel in Abstimmung mit dem Landkreis Kassel erarbeitet. Mit der Beteiligung der Leistungsträger (Krankenkassen) und Leistungserbringer (Rettungsdienstorganisationen) wurde der Forderung des § 15 Abs. 4 HRDG entsprochen.

In der Bereichsbeiratssitzung am 21. Januar 2016 wurde der Entwurf des Bereichsplanes vorgestellt und ausführlich erläutert. Die Vertreter der in hiesigem Rettungsdienstbereich beteiligten Leistungserbringer, Leistungsträger, Krankenhäuser und Ärzte votierten einstimmig für den Entwurf.

Die Ziffern 2 und 3 des Bereichsplanes beschreiben die statistischen Grunddaten des Rettungsdienstbereiches, sowie die Aufgaben der von der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel gemeinsam betriebenen Leitfunkstelle. In den Ziffern 4 ff. wird detailliert auf die gesetzlich vorgegebene Hilfsfrist von zehn Minuten (§ 15 Abs. 2 HRDG) und die daraus abzuleitende Struktur des Rettungsdienstbereiches eingegangen.

2 von 3

Mit der Fortschreibung des Bereichsplanes soll der gegenwärtige Hilfsfristerreichungsgrad von 82 Prozent deutlich verbessert werden. Im Einzelnen sollen folgende Maßnahmen nach einem vereinbarten 4-Stufenplan umgesetzt werden:

Stufe 1 (ab 1. Oktober 2016) :

- eine Erhöhung von ~ 8.700 Fahrzeugstunden an bestehenden Rettungswachen

Stufe 2 (ab 1. Februar 2017):

- eine Erhöhung von ~ 28.000 Fahrzeugstunden an bestehenden Rettungswachen inkl. der Aufstockung von fünf zusätzlichen Rettungsmitteln
- die Einrichtung eines weiteren Notarzteintrittssystems werktags auf der Feuer- und Rettungswache 1 der Feuerwehr Kassel

Stufe 3 (ab 1. September 2017):

- eine Erhöhung von ~ 12.700 Fahrzeugstunden an bestehenden Rettungswachen. Darin inbegriffen sind:
 - die Umwandlung der Tagesdienst-Rettungswache Schauenburg-Hoof in eine 24-Std.-Rettungswache
 - Prüfen der Verlegung der Rettungswache Oberweser-Gieselwerder an einen geeigneteren Standort

Stufe 4 (ab 1. Januar 2018):

- Einrichtung einer neuen Rettungswache mit zwei Rettungsmitteln inkl. der Fahrzeugvorhaltung von ~ 13.500 Stunden im Bereich der Gemeinde Calden

Die Erweiterung der Rettungsmittelvorhaltestunden erfolgt durch Erweiterung bestehender Beauftragungen.

3 von 3

Der Leistungserbringer der neu einzurichtenden Rettungswache ist durch ein Auswahlverfahren zu ermitteln, da es sich hierbei um eine neu aufzubauende Leistung handelt.

Die Einrichtung des zusätzlichen Notarztstandortes wird vom Träger / der Feuerwehr Kassel selbst ausgeführt und bedarf somit keines Auswahlverfahrens.

Mit dem vorliegenden Bereichsplan wird der gesetzlichen Forderung, den Rettungsdienst wirtschaftlich durchzuführen und die Versorgungsqualität zu verbessern, entsprochen.

Die Umsetzung des Bereichsplanes ist für die Stadt Kassel und den Landkreis Kassel kostenneutral.

Zur Einheitlichkeit im Rettungsdienstbereich Kassel wird der Landkreis Kassel gleichlautende Beschlüsse in seinen zuständigen Gremien herbeiführen.

Der Bereichsplan soll zum 1. Juli 2016 in Kraft treten.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 21. März 2016 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Kassel documenta Stadt

Magistrat



Landkreis Kassel
Kreisausschuss

BEREICHSPLAN

Rettungsdienstbereich Kassel

(Stadt und Landkreis Kassel)

in der Fassung vom 21.01.2016

Gem. § 15 Abs. 4 Hess. Rettungsdienstgesetz (HRDG)
vom 16. Dezember 2010

Inhaltsübersicht

- 1 **Vorbemerkung**
- 2 **Rettungsdienstbereich**
 - 2.1 Träger des Rettungsdienstes
 - 2.2 Fläche, Einwohnerzahl und –dichte
 - 2.3 Altersstruktur der Bevölkerung
 - 2.4 Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen
 - 2.5 Hauptverkehrswege
- 3 **Zentrale Leitstelle**
 - 3.1 Dokumentation
 - 3.2 Interdisziplinärer Versorgungsnachweis (Ivena)
 - 3.3 Sonstige Aufgaben
- 4 **Struktur des Rettungsdienstes**
 - 4.1 Organisationsform
 - 4.2 Rettungswachenversorgungsbereiche und Einsatzzonen
 - 4.3 Methodik der Bedarfsermittlung
 - 4.3.1 Bemessung der Rettungswachenversorgungsbereiche
 - 4.3.2 Verfahren zur Bedarfsermittlung
 - 4.3.3 Ergebnisse der Hilfsfristüberprüfung
 - 4.3.4 Rettungswachenstandorte, Leistungserbringer, Fahrzeuge und Besetzzeiten
 - 4.3.5 Berg- und Wasserrettung
 - 4.4 Reservefahrzeuge
 - 4.5 Spezielle Transporte
 - 4.5.1 Infektionstransporte
 - 4.5.2 Adipösentransporte
 - 4.6 Personelle Besetzung der Rettungsmittel
 - 4.7 Notärztliche Versorgung
 - 4.7.1 Bodengebundene Notarztsysteme
 - 4.7.2 Bodengebundenes Notarztsystem für Sekundärtransporte (ITW)
 - 4.7.3 Luftrettung
 - 4.7.4 Baby-Notarztwagen
 - 4.7.5 Neuordnung der Notarztstandorte
 - 4.8 Digitale Patientendatenerfassung und Einsatzprotokollierung
- 5 **Einsatzdisposition**
- 6 **Beauftragung**
- 7 **Bereichs- und Landesgrenzen überschreitende Einsätze**
- 8 **Gemeinsame Fahrzeug- und Gerätebeschaffung**

Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel

9 Rettungsdienstliche Versorgung bei besonderen Gefahrenlagen

- 9.1 Erhöhung der rettungsdienstlichen Versorgung durch Zusammenschluss
- 9.2 Vorbereitende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr
 - 9.2.1 Erfassung von Personal und Einrichtungen
 - 9.2.2 Verstärkung des Rettungsdienstes
 - 9.2.3 Verstärkung der notärztlichen Versorgung
 - 9.2.4 Besetzung der Funktionen des „Leitenden Notarztes“ (LNA) und des „Organisatorischen Leiters“ (OLRD)
- 9.3 Maßnahmen bei der Gefahrenabwehr
 - 9.3.1 Verstärkung des Leitstellenpersonals
 - 9.3.2 Bildung eines Leitstellenstabes

Anlagen

- 1 Rettungswachenstandorte/Notarztstandorte
- 2 Rettungsmitteldienstpläne
- 3 Flexible Fahrzeug Standortstrategie
- 4 Fahrzeug-Beklebung im RDB Kassel

Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel

1. Vorbemerkung

Die Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes, sowie der Berg- und Wasserrettung obliegt nach dem Hessischen Rettungsdienstgesetz (HRDG) in der Fassung vom 16.12.2010 (GVBl. I S. 646) den Landkreisen und kreisfreien Städten als Selbstverwaltungsaufgabe. (Träger des Rettungsdienstes).

Zur Sicherstellung Ihrer Aufgabenerfüllung sind die Träger des Rettungsdienstes nach § 15 Abs. 4 HRDG verpflichtet Bereichspläne aufzustellen und im Abstand von höchstens 5 Jahren fortzuschreiben.

Die Bereichspläne haben den Vorgaben des HRDG, den dazu erlassenen Rechtsverordnungen und dem Rettungsdienstplan des Landes Hessen zu entsprechen. Als beratende Funktion ist der Bereichsbeirat vom Träger des Rettungsdienstes einzuberufen.

Die Stadt Kassel und der Landkreis Kassel bilden einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich mit einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle für den Brandschutz, den Rettungsdienst, den Katastrophenschutz und die allgemeine Hilfe.

Durch eine Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung hat der Landkreis Kassel die Aufgaben nach HRDG an die Stadt Kassel übertragen.

Im Rettungsdienstbereich Kassel wird die Notfallversorgung und der Krankentransport in organisatorischer Einheit durchgeführt.

Der Bereichsplan des Rettungsdienstbereichs Kassel wurde am 21.01.2016 abschließend im Bereichsbeirat beraten, von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel und dem Kreistag des Landkreises Kassel beschlossen und ist ab 01.07.2016 gültig.

Die Anlagen werden als „Geschäft der laufenden Verwaltung“ nach Bedarf angepasst.

Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel

2. Rettungsdienstbereich

2.1 Träger des Rettungsdienstes

Der gemeinsame Rettungsdienstbereich Kassel umfasst das Gebiet von Stadt und Landkreis Kassel. Per Vereinbarung der beiden Gebietskörperschaften ist das Amt -37- „Feuerwehr“ der Stadt Kassel mit der Aufgabenwahrnehmung betraut.

2.2 Fläche, Einwohnerzahl und –dichte

Fläche: 1.399,57 km²

Einwohner: 428.348 (Statistisches Landesamt Hessen, Stand 30.03.2015)

Bevölkerungsdichte: 306,06 Einwohner/Km²



Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel

Stadt / Gemeinde	Fläche km ²	Einwohner	Bevölkerungs- dichte E/km ²
Ahnatal	18,03	7.927	439,7
Bad Emstal	38,67	5.978	154,6
Bad Karlshafen	14,85	3.491	235,8
Baunatal	38,27	27.447	717,2
Breuna	40,47	3.591	88,7
Calden	54,84	7.338	133,8
Espenau	13,59	4.995	367,5
Fuldabrück	17,85	8.623	483,1
Fuldata	33,68	12.107	359,5
Grebenstein	49,85	5.775	115,8
Gutsbezirk Reinhardswald	182,58	0	0,0
Habichtswald	28,21	4.991	176,9
Helsa	25,76	5.533	214,8
Hofgeismar	86,39	14.845	171,8
Immenhausen	28,54	6.816	238,8
Kaufungen	26,13	12.427	475,6
Liebenau	48,87	3.171	64,9
Lohfelden	16,57	13.605	821,1
Naumburg	66,29	5.108	77,1
Nieste	4,05	1.888	466,2
Niestetal	22,15	10.731	484,5
Oberweser	41,16	3.252	79,0
Reinhardshagen	12,98	4.439	342,0
Schauenburg	30,86	10.007	324,3
Söhrewald	58,90	4.801	81,6
Trendelburg	69,35	5.069	73,3
Vellmar	13,97	18.024	1.290,2
Wahlsburg	11,43	2.064	180,6
Wolfhagen	111,95	12.854	114,8
Zierenberg	86,53	6.507	75,2
Summe: Landkreis Kassel	1.292,77	233.425	180,6
Stadt Kassel	106,80	194.923	1.825,1
Stadt und Landkreis Kassel	1.399,57	428.348	306,6

2.2 Altersstruktur der Bevölkerung

Einwohner über 65 Jahre zum 31.12.2014

Stadt Kassel	39.035	=	19,81 %
Landkreis Kassel	53.727	=	23,00%

Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel

2.3 Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen

Nach Krankenhausrahmenplan sind „Notfallkrankenhäuser“ Kliniken, die in das Notfallkonzept eingebunden sind.

Es wird nach Häusern der **unabdingbaren**, der **speziellen** und der **ergänzenden Notfallversorgung** unterschieden.

Neben diesen sind alle weiteren Krankenhäuser ebenfalls zur Erstversorgung von Patienten verpflichtet.

Notfall-Krankenhäuser

Name	Ort	Notfallversorgung	Betten*
Klinikum Kassel	Kassel	unabdingbare	1.197
Rotes Kreuz Krankenhaus	Kassel	unabdingbare	310
Elisabeth-Krankenhaus	Kassel	unabdingbare	198
Kreisklinik Hofgeismar	Hofgeismar	unabdingbare	123
Kreisklinik Wolfhagen	Wolfhagen	unabdingbare	100
Vitos Orthopädische Klinik	Kassel	spezielle	180
Marien-Krankenhaus	Kassel	ergänzende	169
Diakonie-Gesundheitszentrum Kassel	Kassel	ergänzende	267

Krankenhäuser die nicht in der Notfallversorgung eingebunden sind

Name	Ort	Versorgungsstufe	Betten*
Vitos Klinik Bad Wilhelmshöhe (KJP)**	Kassel	Kinder- und Jugendpsychiatrie	56
Paracelsus-Elena-Klinik	Kassel	Neurologie (überregional)	120
Klinik Dr. Koch	Kassel	Chirurgie, Frauenheilkunde, Geburtshilfe	108
Vitos Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Merxhausen (KPP)	Bad Emstal	Psychiatrie u. Psychotherapie	233
Ev. Krankenhaus Gesundbrunnen	Hofgeismar	Neurologie (überregional) u. klinische Geriatrie	142
Fachklinik für Lungenerkrankungen	Immenhausen	Innere Medizin	107
Deutsche-Rote-Kreuz-Klinik	Kaufungen	Klinische Geriatrie	100
Klinik u. Reha Zentrum Lippoldsberg	Wahlsburg	Innere Medizin, Orthopädie u. Neurologie (überregional)	87

* <http://www.deutsches-krankenhaus-verzeichnis.de/suche/Bundesland/Hessen.html>

** Neubauphase bis 2017 in Kassel. Standort aktuell in Bad Emstal.

Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel

Name	Ort	Versorgungsstufe
Habichtswald Klinik	Kassel	Rehabilitationsklinik
Karolinum	Bad Karlshafen	Rehabilitationsklinik

2.4 Hauptverkehrswege

Hauptverkehrswege im Rettungsdienstbereich sind die

Bundesautobahnen A 7, A 44, A 49

Bundesstraßen B 3, B 7, B 80, B 83, B 251, B 450, B 520 und die

Schnellfahrstrecke Hannover – Würzburg der Deutschen Bahn AG.

Im Übrigen wird auf die Bedarfs- und Entwicklungspläne der Feuerwehr Kassel unter www.feuerwehr-kassel.eu sowie der Feuerwehren der Städte und Gemeinden des Landkreises Kassel verwiesen.

Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel

3. Zentrale Leitstelle

Die Zentrale Leitstelle für den Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und die Allgemeine Hilfe für die Stadt und den Landkreis Kassel ist in der Feuer- und Rettungswache 1 in Kassel, Wolfhager Str. 25 bei der Feuerwehr Kassel eingerichtet.

Sie erfüllt neben den Aufgaben der Annahme von Hilfeersuchen, der Disposition und Alarmierung von Einsatzmitteln, der Lenkung der Einsatzmittel, der Dokumentation der Einsätze, auch eine überregionale Funktion als Leitfunkstelle im integrierten Sprechfunknetz des Landes Hessen und führt den Funkrufnamen „Leitfunkstelle Kassel“.

Sie besteht seit den siebziger Jahren. Seit Oktober 2007 ist sie in neuen Räumlichkeiten untergebracht und mit modernster Technik sowie einem Stabsraum ausgestattet.

Um die Aufgaben fach- und sachgerecht erfüllen zu können, wird besonders ausgebildetes Personal eingesetzt. Zur Qualifikation gehört die Ausbildung zum Gruppenführer der Berufsfeuerwehr, die Rettungssanitäter / Rettungsassistentenausbildung, der Einsatzbearbeiterlehrgang an der Hess. Landesfeuerwehrschule, sowie die Einweisung in die örtlichen Gegebenheiten mit abschließender Prüfung.

Jeder Einsatzbearbeiter nimmt jährlich an speziellen Fortbildungen teil und wird regelmäßig für mindestens 3 Wochen im Dienstplan auf einem Rettungsmittel sowie auf dem Lösch- und Rüstzug der Feuerwehr Kassel eingesetzt.

Je nach Auslastung werden zur Zeit 3 bis 7 Arbeitsplätze parallel betrieben. Kurzfristig kann die Anzahl auf bis zu 10 Arbeitsplätze erhöht werden. Die Verstärkung des Personals bei erhöhtem Bedarf, z.B. bei größeren Schadenlagen oder Katastrophen, wird in amtsinternen Anordnungen geregelt.

3.1 Dokumentation

Die Dokumentation aller Tätigkeiten erfolgt durch die EDV sowie durch die Sprachaufzeichnung aller Funk- und Telefongespräche. Die Sprachaufzeichnung wird mindestens 6 Wochen vorgehalten.

An den Arbeitsplätzen stehen Kurzeitaufzeichnungsgeräte zur Verfügung, die auf Tastendruck den Rückgriff auf die letzten Gespräche ermöglichen.

3.2 Interdisziplinärer Versorgungsnachweis (IVENA)

Der Träger des Rettungsdienstes hat seit Oktober 2013 die Zuweisung von Notfallpatienten in die verschiedenen Versorgungseinrichtungen (i.d.R. Krankenhäuser) und die Visualisierung der Versorgungsmöglichkeiten von Notfallpatienten in den Krankenhäusern neu geregelt. Die Zuweisung geschieht über einen web-basierten interdisziplinären Versorgungsnachweis (IVENA). Mit dessen Hilfe können die Krankenhäuser in Echtzeit ihre Versorgungsmöglichkeiten der Leitfunkstelle Kassel und somit dem Rettungsdienst mitteilen. Für die Aktualisierung der Versorgungsmöglichkeiten im Tagesgeschäft sind die Krankenhäuser zuständig.

Die Zuweisung von Notfallpatienten geschieht im Rettungsdienstbereich Kassel über einen sogenannten Patientenzuweisungscode. Hinter diesem Zuweisungscode verbirgt sich zum einen die Diagnose und die Behandlungsdringlichkeit des Patienten aus Sicht des Rettungsdienstes, andererseits der zuständige Fachbereich des Krankenhauses, sowie der Übergabepunkt des Patienten aus Sicht des Krankenhauses. Die einzelnen Fachbereiche können vom autorisierten Krankenhauspersonal an- bzw. abgemeldet werden.

Am IVENA-System sind alle Krankenhäuser des Rettungsdienstbereichs Kassel angeschlossen, die sich zur Aufnahmen von Notfallpatienten bereit erklärt haben.

Sollte es zu einer Abmeldung eines Fachbereichs in allen Krankenhäusern kommen, erfolgt die Zuweisung des Notfallpatienten in das Krankenhaus, welches am längsten keine Zuweisung erhalten hat (sog. Notzuweisung) und das Patienten mit dem Patientenzuweisungscode grundsätzlich versorgen kann.

Gleiches gilt für die Zuweisung von Patienten die einer intensiveren Überwachung bedürfen. Auch hier erfolgt im Zweifel die Zuweisung gemäß der o.g.

Regelung. Über die Notwendigkeit von Notzuweisungen werden die Krankenhäuser von der Leitfunkstelle Kassel informiert.

Näheres wird durch Anordnungen geregelt.

3.3 Sonstige Aufgaben

- Telefonvermittlung für die Feuerwehr Kassel
- Telefonvermittlung der Stadtverwaltung Kassel außerhalb ihrer allgemeinen Dienstzeiten
- Benachrichtigung von Dienststellen des Regierungspräsidiums Kassel außerhalb der Dienstzeiten
- Hochwasserwarnzentrale für das Stadtgebiet Kassel

Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel

4 Struktur des Rettungsdienstes

4.1 Organisationsform

Die Aufgaben der Notfallversorgung und des Krankentransports werden in organisatorischer Einheit durchgeführt.

4.2 Rettungswachenversorgungsbereiche und Einsatzzonen

Das Gebiet des Rettungsdienstbereiches Kassel ist in Rettungswachenversorgungsbereiche gegliedert, in denen die Notfallversorgung jeweils von einer bedarfsgerechten Rettungswache aus sichergestellt wird.

Ein Rettungswachenversorgungsbereich wird in mehrere Einsatzzonen unterteilt.

4.3 Methodik der Bedarfsermittlung

4.3.1 Bemessung der Rettungswachenversorgungsbereiche

Die Größe, Lage und Abgrenzung der Rettungswachenversorgungsbereiche sind so festgelegt, dass unter Berücksichtigung der Verkehrserschließung, der topographischen Gegebenheiten und einsatztaktischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte alle zu versorgenden Gebietsteile planerisch innerhalb der Hilfsfrist vom Standort der Rettungswache aus über öffentliche Straßen erreicht werden. Lediglich Ausnahmegebiete sind planerisch nicht zu berücksichtigen.

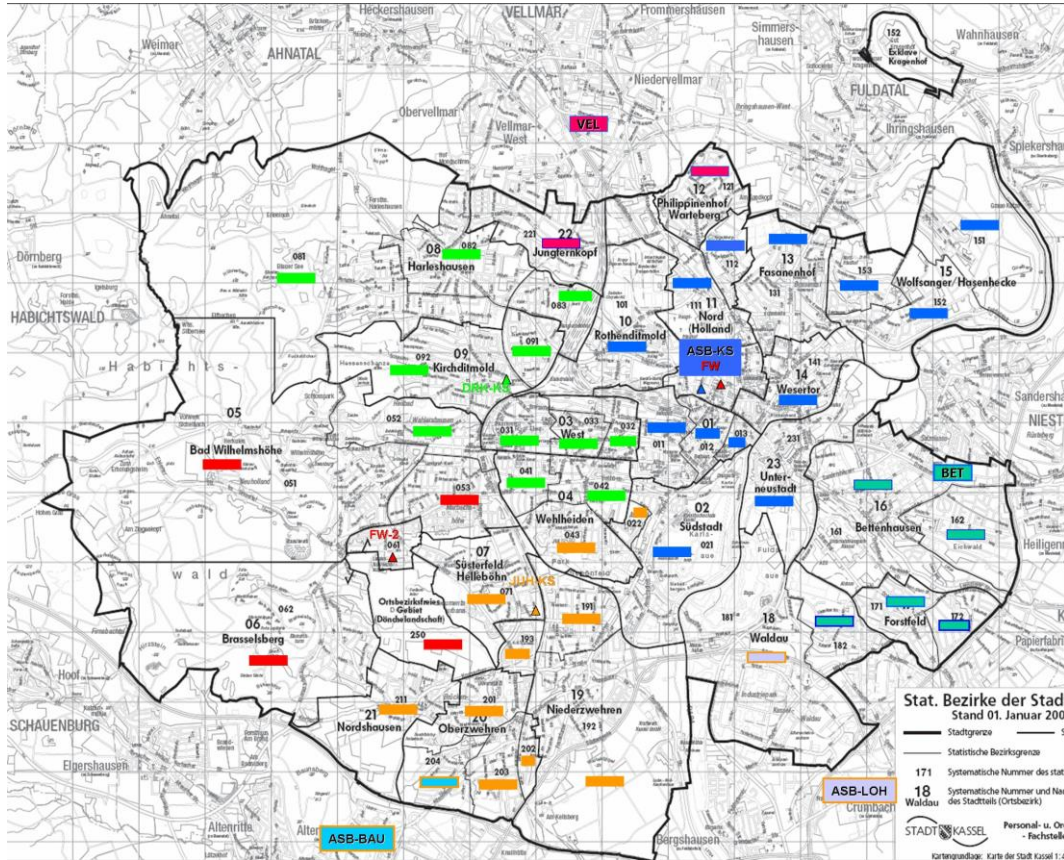
Die Fahrzeit beträgt bei der 10-minütigen Hilfsfrist nach Abzug der Dispositions-, Alarmierungs- und Ausrückzeit 8 Minuten.

Die Festlegung der Rettungswachenversorgungsbereiche erfolgt durch EDV-Auswertung und Testfahrten. Dabei wurden insbesondere die Fahrzeiten der Bereiche mit bisher niedrigem Hilfsfristerreichungsgrad und Einsatzzahlen von über 100 pro Jahr überprüft.

Gegenüber den bisherigen Festlegungen ist die Einrichtung einer weiteren Rettungswache erforderlich.

In den Übersichten 1 und 2 sind die Rettungswachenversorgungsbereiche in Stadt und Landkreis Kassel dargestellt.

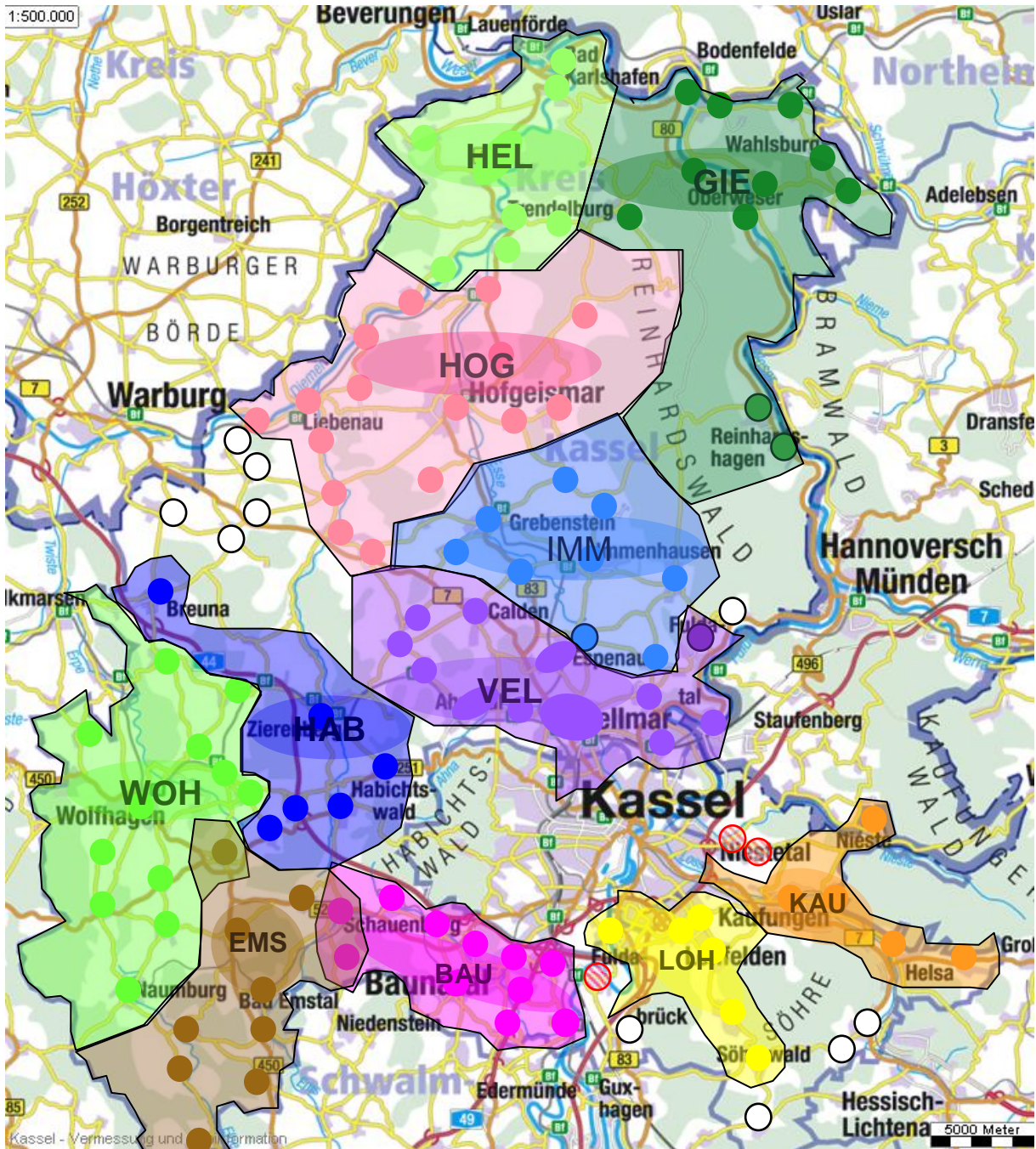
Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel



- Legende:**
- = Feuerwehr Kassel
 - = JUH Kassel
 - = DRK Kassel
 - = ASB Kassel und Feuerwehr Kassel

Übersicht 1: Rettungswachenversorgungsbereiche innerhalb der Stadt Kassel

Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel



Legende:

HEL = Bad Karlshafen-Helmarshausen	EMS = Bad Emstal-Balhorn
GIE = Oberweser-Gieselwerder	BAU = Baunatal
HOG = Hofgeismar	LOH = Lohfelden
IMM = Immenhausen	KAU = Kaufungen
VEL = Vellmar	WOH = Wolfhagen
HAB = Habichtswald	

farbige Punkte - stellen die Einsatzzonen in den jeweiligen Rettungswachensversorgungsbereichen dar. In der Regel entspricht jeder Ort- bzw. Stadtteil einer Einsatzzone

weiße Punkte - stellen Einsatzzonen dar, die durch Rettungswachen benachbarter Rettungsdienstbereiche abgedeckt werden.

Übersicht 2: Rettungswachensversorgungsbereiche innerhalb des Landkreises Kassel

Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel

4.3.2 Verfahren zur Bedarfsermittlung

In 2015 wurde zur Bedarfsplanung und Analyse der Versorgungsleistung des Rettungsdienstes das Programm „INMANSYS“ beschafft. Die Datengrundlage zur bedarfsgerechten Bemessung der Notfallversorgung wurde im Rahmen einer Ist-Analyse erhoben. Hierbei wurde die Nachfragehäufigkeit nach Notfalleinsätzen im Erfassungszeitraum in dem jeweiligen Versorgungsbereich zugrunde gelegt und getrennt nach den Tagen: Montag bis Donnerstag (Mo - Do), Freitag (Fr), Samstag (Sa) und Sonntag einschließlich Wochenfeiertage (So + Wf) ermittelt. Grundlage der Bemessung der bedarfsgerechten Fahrzeugvorhaltung (RTW/MZF Mindestvorhaltung im Versorgungsbereich) ist die zu erwartende Häufigkeit von Notfallereignissen. Dabei wird der Bemessung der Vorhaltung an Notfallkapazitäten das gleichzeitige Auftreten mehrerer Notfalleinsätze (Duplizitätsfall) zu Grunde gelegt.

Da das Eintreffen aufeinander folgender Notfälle und die daraus resultierende Nachfrage nach Notfalleinsätzen voneinander unabhängig und zufällig ist, wurde der Umfang der gleichzeitigen Verfügbarkeit an Notfall-Rettungsmitteln (RTW/MZF) mittels Verteilungsfunktion nach Poisson berechnet.

Die so genannte Wiederkehrzeit des Risikofalles bezeichnet den zeitlichen Abstand zwischen zwei Risikosituationen, nämlich zwischen einer aktuellen Nachfrageüberschreitung der dienstplanmäßig vorgehaltenen RTW/MZF-Notfallkapazität und dem statistisch erwarteten wiederholten Eintreten dieses Risikofalles.

Für die Ermittlung der Wiederkehrzeit des Risikofalles wurden folgende Bemessungsparameter (Grunddaten) je Rettungswachenversorgungsbereich zugrunde gelegt:

- a) Dauer des zu bemessenden Zeitintervalls in der Intervall-Länge von 1 Stunde
- b) Mittlere Notfall-Einsatzzeit in Minuten
- c) Durchschnittliche Häufigkeit von bemessungsrelevanten Notfalleinsätzen im Rettungswachenversorgungsbereich innerhalb des zu bemessenden Zeitintervalls
- d) Unterteilung nach Werktagen, Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen.

Die risikoabhängige Bemessung der Notfallrettungsmittel hat so zu erfolgen, dass das Sicherheitsniveau in der Notfallversorgung einen vertretbaren Zeitrahmen nicht überschreitet. Dies ist der Fall, wenn die statistische Wiederkehrzeit des Risikofalles mindestens 15 Schichten beträgt.

Abweichend von den Ergebnissen der risikoabhängigen Bemessung der Notfallrettungsmittel gilt jedoch, dass zur Sicherstellung der Notfallversorgung grundsätzlich in jedem Rettungswachenversorgungsbereich mindestens ein RTW/MZF ständig vorzuhalten ist.

Für die Krankentransporteinsätze berechnet sich die Anzahl der vorzuhaltenden Rettungsmittel nach der durchschnittlichen Nachfragehäufigkeit. Das heißt, es wird in Kauf genommen, dass Nachfragespitzen nicht unmittelbar bedient werden können. Als Datenbasis dient das Leistungsniveau eines oder mehrerer Vorjahre. Die Berechnung wird anhand einer Frequenzberechnung durchgeführt.

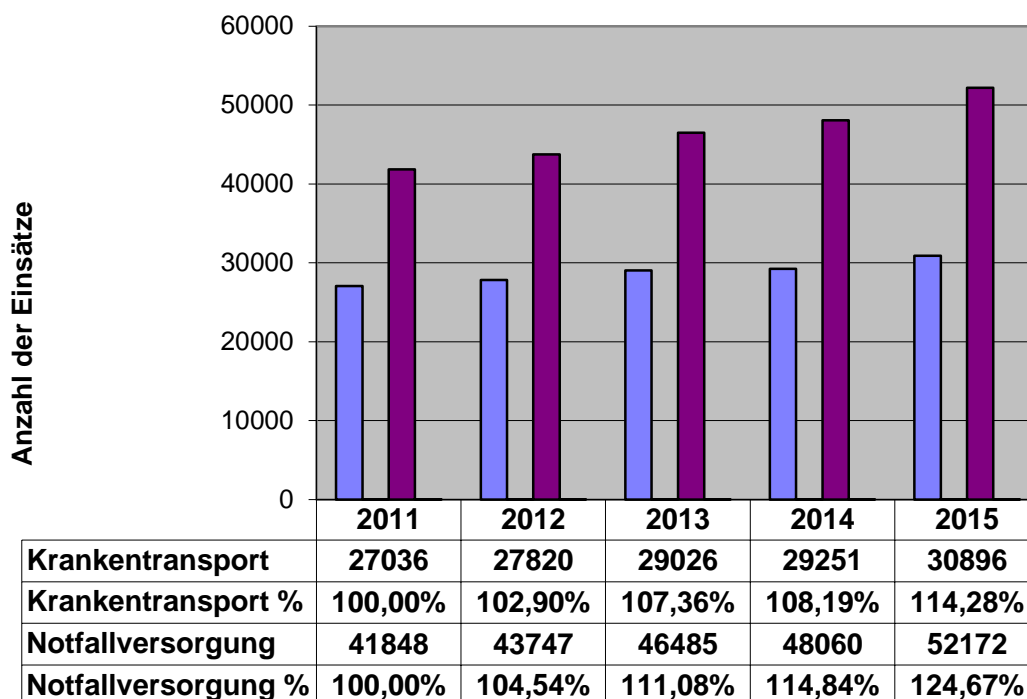
Der Gesamtbedarf wurde für jede Rettungswache separat ermittelt und in dem als Anlage 2 beigefügten Rettungsmitteldienstplan zusammengefasst und ausgewiesen.

Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel

4.3.3 Ergebnisse der Hilfsfristüberprüfung

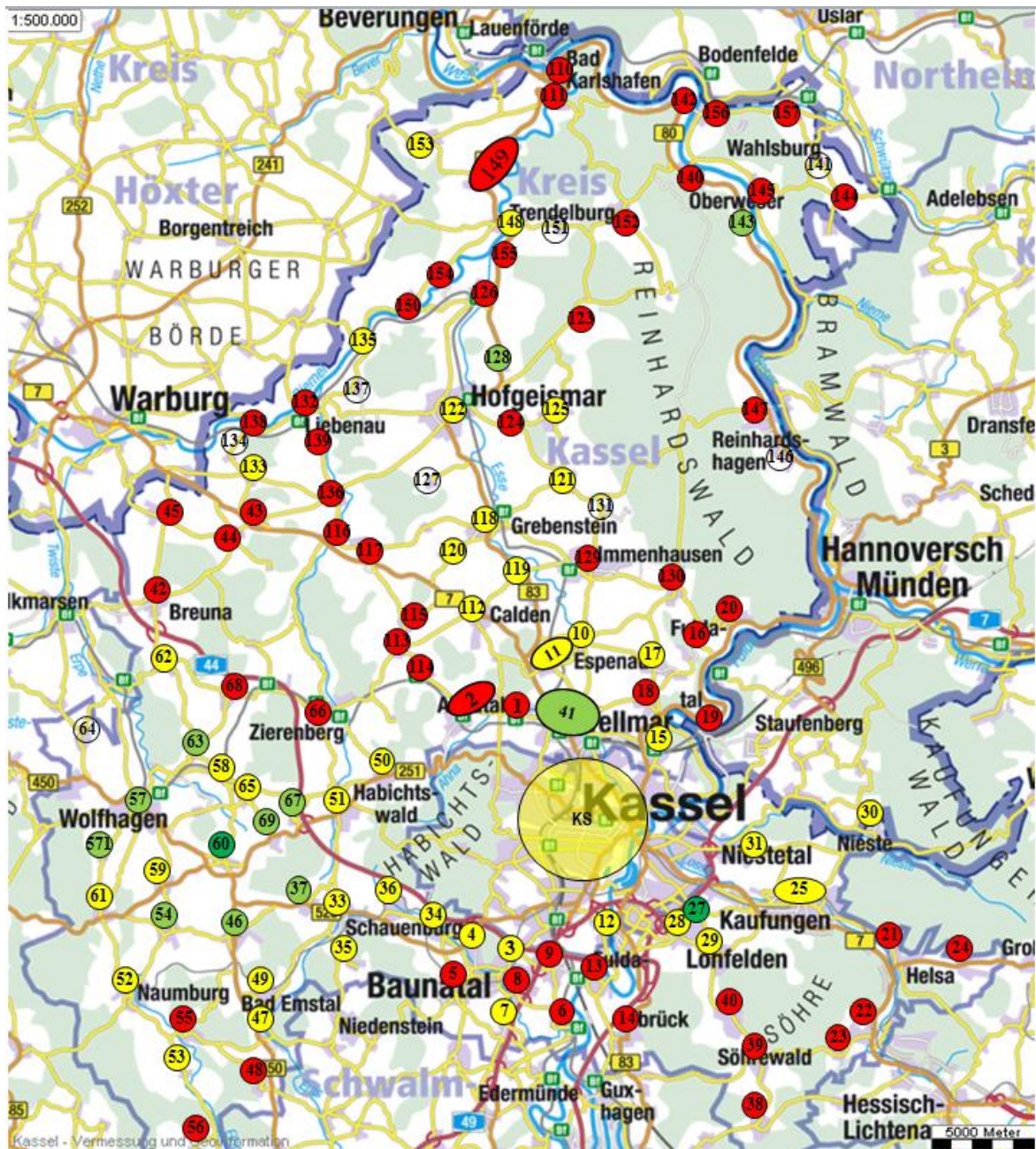
Nach Auswertung der hilfsfristrelevanten Einsätze des Jahres 2015 liegt der Hilfsfristerreichungsgrad des gesamten Rettungsdienstbereiches Kassel nach 10 Minuten bei 82 % und nach 15 Minuten bei 95 %.

Eine durch Anpassung der Fahrzeugvorhaltung erreichte Verbesserung des Hilfsfristerreichungsgrades wurde von einem Anstieg der Einsätze in den Jahren 2011 bis 2015 um ca. 21 % überlagert. Dazu kommt eine Steigerung bei den Fernfahrten um 69 %. Die dadurch hervorgerufenen Abwesenheitszeiten, die Einsatzsteigerung und das damit verbundene Absinken des Hilfsfristerreichungsgrades macht eine Anpassung der Rettungsmittelvorhaltung erforderlich.



Übersicht 3: Einsatzentwicklung Notfallversorgung und Krankentransport 2011-2015

rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel



- Legende:**
- = Hilfsfrist überschritten
 - = Hilfsfrist erreicht; 95% der Einsätze werden in 15 Minuten erreicht
 - = Hilfsfrist erreicht; 90% der Einsätze werden in 10 Minuten erreicht
 - = Ausnahmegebiete

Übersicht 4: Hilfsfristerreichung in den Einsatzzonen des gesamten Rettungsdienstbereiches. Der Bereich der Stadt Kassel wurde zusammengefasst.

Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel

4.3.4 Rettungswachenstandorte, Leistungserbringer, Fahrzeuge und Besetzzeiten

Aus 4.3.3 ergeben sich die zukünftigen Bemessungen des Rettungsdienstes mit den Rettungswachenstandorten (Anlage 1), den einzusetzenden Rettungsmitteln und den Besetzzeiten der Rettungsmittel gemäß Rettungsmitteldienstplan (Anlage 2).

Kurzfristige bedarfsorientierte Anpassungen sind im Rahmen des jährlichen Gesamtstundenkontingentes eines Leistungserbringers möglich.

4.3.5 Berg- und Wasserrettung

Eine nach den Vorschriften des Rettungsdienstplans des Landes Hessen durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine bedarfsgerechte Vorhaltung für die Berg- und Wasserrettung nach dem HRDG nicht erforderlich ist.

In den letzten Jahren wurden in diesen Bereichen ausschließlich Einsätze der Allgemeinen Hilfe durchgeführt.

4.4 Reservefahrzeuge

Als zusätzlicher Fahrzeugbedarf für Standzeiten wegen Reparatur, Wartung, Desinfektion und Umrüstung werden 15 Fahrzeuge vorgesehen.

Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten werden bereits abgeschriebene Fahrzeuge eingesetzt. Der Träger entscheidet nach Begutachtung darüber, welches Fahrzeug als Reservefahrzeug nach Rettungsmitteldienstplan vorgehalten wird. Es sind nur anforderungsgerechte Fahrzeuge einzusetzen.

Die Fahrzeuge werden organisationsunabhängig für Ausfälle zur Verfügung gestellt. Für den jeweiligen Entleiher entstehen keine Miet- oder sonstigen Kosten, lediglich die für den Betrieb anfallenden Kosten, sowie Reparaturkosten durch Beschädigung während der Ausleihe durch den Entleiher zu decken.

Der funktechnische Fahrzeugtausch geregelt.

Die Fahrzeuge werden zukünftig voll ausgestattet vorgehalten, damit können sie auch bei Großschadenlagen durch dienstfreies Personal besetzt werden.

rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel

4.5 Spezielle Transporte

4.5.1 Infektionstransporte

Durch den Arbeitskreis Hygiene unter der Leitung des Gesundheitsamtes wurden im RDB Kassel Patientenkategorien eingeführt. Diese Maßnahme soll das Transportmanagement erleichtern und Desinfektionszeiten minimieren.

Die Einordnung der **Kategorien** erfolgt durch die/den behandelnde/n Ärztin / Arzt bzw. durch die Stationsleitungen der versorgenden Einrichtungen.

Kategorie 1 A: Kein Anhalt für das Vorliegen einer übertragbaren Infektionskrankheit.

Kategorie 1 B: Infektionskrankheiten, die z.B. über Blutkontakt / Stichverletzungen übertragen werden können.

Kategorie 2 A: Folgende multiresistente Erreger, die hauptsächlich über Kontakt übertragen werden:
MRSA, ORSA, VRSA, VRE/GRE, ESBL, 3 MRGN, 4 MRGN; Pseudomonas, Acinetobacter
außerhalb der Atemwege

Kategorie 2 B: Folgende multiresistente Erreger, die hauptsächlich über Kontakt übertragen werden:
MRSA, ORSA, VRSA, VRE/GRE, ESBL, 3 MRGN, 4MRGN, Pseudomonas, Acinetobacter
mit Beteiligung der Atemwege

Kategorie 3: Bestehende oder Verdacht auf eine Infektionskrankheit außerhalb der Kategorie 2 A/B (z. B. offenen Lungentuberkulose, Meningokokken-Meningitis, Influenza, Noro-Virus)

Kategorie 4: Bestehende oder Verdacht auf eine hochansteckende Infektionskrankheit. (z. B. EBOLA, MILZBRAND)

Die durchzuführenden Maßnahmen werden im Rahmenhygieneplan des Rettungsdienstbereichs Kassel ausgewiesen.

4.5.2 Adipösentransporte

In den vergangenen Jahren hat im Rettungsdienst die Durchführung von Transporten von stark adipöser Patienten immer mehr an Bedeutung gewonnen.

Im Rettungsdienstbereich Kassel wurde Ende 2009 / Anfang 2010 ein entsprechend eingerichtetes Fahrzeug in Betrieb genommen und auf der Feuer- u. Rettungswache 1 der Feuerwehr Kassel stationiert. Das Fahrzeug wird aus der Regelvorhaltung heraus von der Feuerwehr besetzt.

Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel

4.6 Personelle Besetzung der Rettungsmittel

Jedes Rettungsmittel (NEF, RTW, MZF) ist entsprechend den Landesvorgaben zu besetzen. Die MZF sind mit mindestens einem Notfallsanitäter -in oder Rettungsassistent-in mit gültiger EVM-Zertifizierung zu besetzen.

Die Leistungserbringer haben ihren Personalbedarf auf der Grundlage des jeweils gültigen Rettungsmitteldienstplanes zu ermitteln. Der Personalbedarf hängt u. a. von der Personalstruktur, den Ausfallzeiten und den tariflichen Möglichkeiten bezüglich der Bewertung der Anwesenheitszeit des Rettungsdienstpersonals ab.

4.7 Notärztliche Versorgung

4.7.1 Bodengebundene Notarztsysteme

Die notärztliche Versorgung wird zurzeit durch 5 bodengebundene 24/7 vorgehaltene Notarztsysteme im Rendezvousverfahren sichergestellt.

Dazu sind entsprechende Versorgungsbereiche analog der Rettungswachen hinterlegt. Die notärztliche Besetzung wird per Beauftragung durch die Kreiskliniken Hofgeismar und Wolfhagen, dem Elisabethkrankenhaus und dem Klinikum Kassel sichergestellt.

Die Bedarfsüberprüfung ergab die Notwendigkeit eines weiteren Notarztsystems zur Abdeckung von Duplizitätsfällen im Bereich des Versorgungsbereichs I und II in Kassel. Zur Situationsverbesserung wird ab 01.02.2017 werktags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr ein NEF auf der Feuer- u. Rettungswache 1 eingerichtet.

4.7.2 Bodengebundenes Notarztsystem für spezielle Sekundärtransporte (I-NEF/ITW)

Im Rettungsdienstbereich Kassel wird am Notarztstandort Klinikum Kassel ein bodengebundenes Notarzt-System für spezielle Sekundärtransporte betrieben. Das System steht für bereichsinterne und bereichsübergreifende Einsätze 24/7 zur Verfügung. Näheres zur Abwicklung bereichsübergreifender Sekundärtransporte regeln die Grundsätze zur Durchführung von Sekundäreinsätzen in Hessen in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Ferner hält der Rettungsdienstbereich Kassel ein Notarzteinsatzfahrzeug vor, welches sowohl für die Primärrettung, als auch für den dringlichen Intensivtransport genutzt werden kann. Dieses Fahrzeug wird als Intensiv-NEF (I-NEF) bezeichnet. Die Anforderung erfolgt über die Leitfunkstelle Kassel. Die technischen Ausstattungsmerkmale entsprechen überwiegend dem Intensivtransportwagen und beinhalten z.B. invasive Kreislaufüberwachung und Intensivbeatmungsmöglichkeit, Blutgasanalysen, Sonographie, Management des schwierigen Atemwegs. Die ärztliche Besetzung erfolgt durch die Klinik für Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie des Klinikums Kassel mit einer/einem in der Intensivmedizin erfahrenen Notärztin/Notarzt. Das I-NEF wird im Rendezvousverfahren eingesetzt, d.h. die anfordernde Leitstelle muss hierzu einen RTW / MZF zum Transport stellen.

Leistungserbringer ist die DRK-Rettungsdienst Kassel gGmbH.

Dieses Notarztsystem wird im Rendezvousverfahren betrieben, dass in die Rettungsmittelvorhaltung mit dem ITW und dem I-NEF integriert ist.

Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel

4.7.3 Luftrettung

Der Rettungshubschrauber Christoph 7 wird im Rettungsdienstbereich Kassel und im Bereichs- und Landesgrenzen überschreitenden Rettungsdienst von der Leitfunkstelle Kassel eingesetzt. Die Einbeziehung benachbarter Rettungshubschrauber erfolgt unter Berücksichtigung der kürzeren Hilfsfrist bei Primäreinsätzen.

4.7.4 Baby-Intensivtransportwagen

Der Baby-Intensivtransportwagen ist ein speziell für den sekundären Transport von Früh- und Neugeborenen intensivmedizinisch ausgestattetes Fahrzeug, welches personell und materiell durch den ASB-Kassel gestellt wird.

Wochentags in der Zeit von 19:00 bis 06:00 Uhr, an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen werden dienstfreie Einsatzkräfte aus Rufbereitschaft alarmiert. Zu allen anderen Zeiten wird das Fahrzeug mit Personal aus der Regelvorhaltung besetzt.

Das Klinikum Kassel stellt einen Neonatologen und eine Kinderkrankenschwester, die vom Baby-Intensivtransportwagen oder einem PKW der Feuerwehr Kassel transportiert werden.

4.8 Digitale Patientendatenerfassung und Einsatzprotokollierung

In 2016 soll ein System zur digitalen Erfassung der Patientendaten und der Dokumentation der Patientenbehandlung eingeführt werden.

5. Einsatzdisposition

Die Aufgaben der Notfallversorgung und des Krankentransports werden in organisatorischer Einheit durchgeführt, das erfordert in der Folge nicht nur eine gemeinsame Planung, sondern auch die gemeinsame Steuerung durch die Zentrale Leitstelle. Hierbei beachtet sie die Einhaltung der Hilfsfrist und sorgt für den Einsatz des Notarztes sowie für eine sachgerechte und wirtschaftliche Bedienung von Krankentransporten. Für diese übergeordnete Einsatzlenkung muss sich die Zentrale Leitstelle einen ständigen und aktuellen Überblick über Standort und Einsatzstatus aller für die Notfallversorgung und den Krankentransport zur Verfügung stehender Fahrzeuge verschaffen. Um diesem Anspruch gerecht werden zu können, wurden 2011 alle Rettungswagen mit GPS-Geräten und der satellitengestützten Navigation ausgestattet.

Die folgenden Dispositionsgrundsätze und Einsatzstrategien sind zu beachten:

- Notfalleinsätze haben gegenüber anderen Rettungsdiensteinsätzen grundsätzlich Vorrang und sind so schnell wie möglich durchzuführen. Zum Einsatz kommt das dem Notfallort nächstbefindliche geeignete Rettungsmittel. (Nächstes-Fahrzeug-Strategie).
- Bei Einsätzen, deren strukturierte Notrufabfrage den Verdacht auf erforderliche Wiederbelebungsmaßnahmen ergibt, ist eine standardisierte Anleitung des Anrufers („Telefonreanimation“) vorgegeben.
- Die Dispositionsentscheidung zum Einsatz von Notärztinnen und Notärzten erfolgt nach dem als Anlage 1 zum Rettungsdienstplan des Landes Hessen vorgegebenen Notarztindikationskatalog.
- Bei der Vergabe von Krankentransporten gilt, dass im Rettungswachenversorgungsbereich anfallende Krankentransporte von der zugehörigen Rettungswache durchgeführt werden, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Sicherstellung der Notfallversorgungsmöglich ist.
- In Ergänzung der Rettungswachenstruktur kommt aus einsatztaktischen Erwägungen und zur Optimierung der Durchführungsqualität die flexible Fahrzeug-Standortstrategie (Stellplatz- und Absicherungsstrategie) zur Anwendung. Damit soll eine bessere Flächenabdeckung insbesondere in den einsatzstarken Zeiten erreicht werden.
- Als weitere Ergänzung bei größerem Einsatzaufkommen stehen Hintergrundbereitschaften im Bereich Hofgeismar, Immenhausen, Wolfhagen, Bad Emstal, Habichtswald zur Verfügung.

Weitere Einzelheiten zur Fahrzeugdisposition werden in der Alarm- und Ausrückordnung geregelt.

Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel

6. Beauftragung

Die Feuerwehr Kassel erbringt einen Teil der rettungsdienstlichen Leistungen im Stadtgebiet Kassel selbst, darüber hinaus werden Leistungserbringer mit der Durchführung von rettungsdienstlichen Leistungen beauftragt.

Der Rettungsdienst wird in organisatorischer Einheit von Notfallversorgung und Krankentransport durchgeführt. Somit sind die Leistungserbringer verpflichtet beide Leistungen zu erbringen.

In den Beauftragungen ist festgelegt, dass alle Einsatzfahrzeuge dem Ausrüstungsstandard des RDB-Kassel entsprechen müssen.

7. Bereichs- und Landesgrenzenüberschreitende Einsätze

Der Rettungsdienstbereich Kassel grenzt an folgende Rettungsdienstbereiche an:

- | | |
|----------------|---|
| im Süden: | Schwalm-Eder-Kreis mit den Rettungswachen Gudensberg, Guxhagen, Melsungen und Fritzlar und den NEF-Standorten Melsungen und Fritzlar |
| im Westen: | Landkreis Waldeck-Frankenberg mit der Rettungswache und dem NEF-Standort Bad-Arolsen |
| im Nordwesten: | Landkreis Höxter mit der Rettungswache und dem NEF-Standort Warburg (NRW) |
| im Norden: | Landkreis Höxter mit der Rettungswache Beverungen (NRW)

Landkreis Northeim mit der Rettungswache und dem NEF-Standort Uslar (NS) |
| im Osten: | Landkreis Göttingen mit der Rettungswache und dem NEF-Standort Hann. Münden sowie der Rettungswache Uschlag (NS).

Landkreis Werra-Meißner mit der Rettungswache und dem NEF-Standort Hess. Lichtenau |

Zur Einhaltung der Hilfsfrist oder um diese wesentlich verkürzen zu können, wurden mit den Trägern der hessischen Nachbarkreise und entsprechend der in 1976/77 zwischen den für das Rettungswesen zuständigen Länderministerien getroffenen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im

Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel

Rettungsdienst im grenznahen Bereich, Absprachen zur Bereichsübergreifenden Versorgung getroffen.

Zur Verbesserung der gegenseitigen Unterstützung finden regelmäßige Besprechungen mit den der Leitfunkstelle Kassel zugeordneten Zentralen Leitstellen statt.

Mit allen benachbarten Rettungsdienstbereichen wurde der Austausch der Bereichspläne vereinbart. Einsatzbereiche auf den Bundesautobahnen wurden analog zu den Einsatzbereichen der Feuerwehren unter Berücksichtigung der Lage der Rettungswachen zu den Autobahnauffahrten vom Regierungspräsidium Kassel festgelegt.

8. Fahrzeug- und Gerätebeschaffung

Gemeinsame Beschaffungsaktionen führen zu Qualitätsverbesserungen bei der Ausübung der Patientenversorgung und zu Kosteneinsparungen.

Um die Anschaffung von medizinischen Geräten wirtschaftlicher zu gestalten, werden, wie in der Vergangenheit bereits durchgeführt, gemeinsame Beschaffungsaktionen durchgeführt.

Um bei Großschadensfällen oder dem Verleih von Rettungsdienstfahrzeugen ein schnelles und sicheres Handeln der Besatzung zu gewährleisten, hat man sich im Rettungsdienstbereich Kassel organisationübergreifend auf eine weitgehend gleiche Anordnung der Ausstattung bei den MZF geeinigt.

Das Logo des Rettungsdienstträgers (Rettungsdienstbereich Stadt- und Landkreis Kassel) ist an allen in der Rettungsmittelliste aufgeführten Fahrzeugen an Fahrer- und Beifahrertür, sowie linke Hecktür zu positionieren. (siehe Anlage 4)

Weiterhin sind die Fahrzeuge im Rettungsdienstbereich mit einer Heckwarnbeklebung zur besseren Erkennbarkeit im Straßenverkehr zu versehen. Im Detail kann diese Beklebung je Organisation geringfügig abweichen.

Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel

9. Rettungsdienstliche Versorgung bei besonderen Gefahrenlagen

Grundsätzlich gilt, dass im Tagesgeschäft bewährte Strukturen und Schnittstellen auch in Ausnahmesituationen die Basis allen Handelns sein müssen; jedoch müssen diese Strukturen durch Kapazitätserweiterung und Koordinierung im Bedarfsfall in ihrer Effektivität gesteigert werden. Bei der Kapazitätserweiterung sollte möglichst auf solche Einheiten zurückgegriffen werden, mit denen bereits im Regelbetrieb eine zumindest gelegentliche Zusammenarbeit besteht. Die Koordination vor Ort wird hierbei durch eine bedarfsgerecht und dynamisch aufgebaute Einsatzleitung gewährleistet.

9.1 Erhöhung der rettungsdienstlichen Versorgung durch Zusammenschluss

Mit der Bildung des gemeinsamen Rettungsdienstbereiches für die Stadt und den Landkreis Kassel sowie den Betrieb der gemeinsamen Zentralen Leitstelle wurde erreicht, dass für den Ersteinsatz eine entsprechend große Anzahl von Rettungsmitteln (RTW/NEF/RTH) verfügbar ist.

9.2 Vorbereitende Maßnahmen

Eine besondere Verantwortung kommt den zuerst an der Einsatzstelle eintreffenden Kräften zu, weil sie im Sinne einer provisorischen Einsatzleitung bereits eine erste Strukturierung der Einsatzstelle (Festlegung Gefahrenbereich, Übergabepunkt, Verletztenablage Bereitstellungsraum, „Ladezone“) vornehmen müssen und eine erste Priorisierung bei der Verletztenversorgung (sog. „Vorsichtung“) vornehmen müssen, auf die die später eintreffende Einsatzleitung funktionell aufbauen kann. Hierzu werden die auf den Mehrzweckfahrzeugen eingesetzten Notfallsanitäter -innen und Rettungsassistent -innen im Rahmen der Zertifizierung in Maßnahmen der Erweiterten Versorgung jährlich fortgebildet und geprüft.

9.2.1 Erfassung von Personal und Einrichtungen

Personal und Einrichtungen, die zur Gefahrenabwehr bei besonderen Gefahrenlagen geeignet sind, sind in den Gefahrenabwehr- / Katastrophenschutzplänen der Stadt und des Landkreises sowie der angrenzenden Landkreise erfasst. Sie stehen der Leitfunkstelle Kassel zur Verfügung.

9.2.2 Verstärkung des Rettungsdienstes

Die Leistungserbringer haben ihr dienstfreies hauptamtliches Rettungsdienstpersonal zur Verstärkung des Rettungsdienstes bei Engpässen in der Notfallversorgung und bei Großschadenslagen zur Nachbesetzung von Rettungsmitteln und Reservefahrzeugen zur Verfügung zu stellen.

Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel

Die Einheiten des Sanitäts- und Betreuungsdienstes des Katastrophenschutzes (KatS) können entsprechend dem z.Zt. gültigen MANV-Erlass auch unterhalb der Katastrophenschwelle zur Unterstützung des Rettungsdienstes eingesetzt werden.

Teile dieser Einheiten sind nach KatS-Konzept des Landes Hessen als SEG ausgewiesen. Beim Einsatz dieser Einheiten ist allerdings eine längere Vorlaufzeit zu berücksichtigen. Bei der Konzeption der Unterstützungskomponenten soll auf eine Verfügbarkeit von 20 - 30 Minuten hingearbeitet werden.

Bei komplexen Schadenslagen mit einem Massenanfall von Verletzten stehen in den einzelnen Rettungsdienstbereichen Ü-MANV-Einheiten zur Verfügung auf die ebenfalls zurückgegriffen werden kann.

Zusätzliche Luftrettungskomponenten können über die SAR-Leitstelle Münster angefordert werden.

9.2.3 Verstärkung der notärztlichen Versorgung

Bei Bedarf können ca. 20 der in den einzelnen Notarztsystemen eingesetzten Notärzte alarmiert werden.

9.2.4 Besetzung der Funktionen des „Leitenden Notarztes“ (LNA) und des „Organisatorischen Leiters Rettungsdienst“ (OLRD)

Je eine Gruppe von Notärzten/Notärztinnen und Rettungsassistenten/Rettungsassistentinnen mit entsprechender Ausbildung (Notärzte mit einen Befähigungsnachweisen der Landesärztekammer Hessen) versehen derzeit nach einem monatlichen Dienstplan Bereitschaftsdienst als LNA bzw. OLRD. Sie sind der Feuerwehr Kassel als ehrenamtlich Tätige zugeordnet.

LNA und OLRD werden in die Technische Einsatzleitung (TEL) nach dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) integriert.

Wesentlich ist im Einsatzfall die schnelle Ankunft der medizinischen Einsatzleitung an der Einsatzstelle. Aus diesem Grund stellt der Träger des Rettungsdienstes LNA und OLRD Einsatzfahrzeuge zur Verfügung. Weiterhin bestehen Absprachen mit den Feuerwehren der Stadt und des Landkreises Kassel.

Die Einsatzindikation der medizinischen Einsatzleitung wird in entsprechenden Anordnungen gesondert regelt.

Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel

9.3 Maßnahmen bei der Gefahrenabwehr

9.3.1 Verstärkung des Leitstellenpersonals

Die Verstärkung des Leitstellenpersonals wird durch den zuständigen diensthabenden Einsatzleiter der Feuerwehr Kassel veranlasst. Sie erfolgt entweder durch im Dienst befindliche oder zu alarmierte dienstfreie Einsatzsachbearbeiter.

9.3.2 Bildung eines Leitstellenstabes

Der diensthabende Gesamteinsatzleiter der Feuerwehr veranlasst die Bildung eines Leitstellenstabes je nach Schadensart, -lage und -ort.

Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel

Rettungswachen/Notarztstandorte

Anlage 1

Nr	Rettungswachenstandorte	Leistungserbringer	Kürzel
1	Kassel Erzberger Straße 18 – 24	Arbeiter-Samariter-Bund LV Hessen e. V. Regionalverband Nordhessen	ASB Kassel
2	Kassel Loßbergstr. 12	Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Kassel gGmbH	DRK KASSEL
3	Kassel Feuerwache 1 Wolfhager Str. 25	Feuerwehr Kassel	FW-1
4	Kassel Feuerwache 2 Heinrich-Schütz-Allee 60	Feuerwehr Kassel	FW-2
5	Kassel Leuschnerstraße 76	Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Regionalverband Kurhessen	JUH-Kassel
6	Kassel (Bettenhausen) Niestetalweg 5	Arbeiter-Samariter-Bund LV Hessen e. V. Regionalverband Nordhessen	ASB Kassel
7	Lohfelden Lange Straße 37	Arbeiter-Samariter-Bund LV Hessen e. V. Regionalverband Nordhessen	ASB- Lohfelden
8	Baunatal Am Erlenbach 7	Arbeiter-Samariter-Bund LV Hessen e. V. Regionalverband Nordhessen	ASB- Baunatal
9	Vellmar Warburger Straße 53	Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Kassel gGmbH	DRK Vellmar
10	Kaufungen Ernst-Abbe-Straße 2	Arbeiter-Samariter-Bund LV Hessen e. V. Regionalverband Nordhessen	ASB- Kaufungen
11	Bad Karlshafen-Helmarshausen B 83, Am Fahlenberg	Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hofgeismar e. V.	Helmarshausen
12	Gieselwerder Im Rodland 1-3	Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hofgeismar e. V.	Gieselwerder
13	Hofgeismar Friedrich-Pfaff-Str. 1	Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hofgeismar e. V.	DRK- Hofgeismar
14	Immenhausen Neue Str. 15	Arbeiter-Samariter-Bund LV Hessen e. V. Regionalverband Nordhessen	ASB-Immenhausen
15	Bad Emstal-Balhorn Im Tor 10	Arbeiter-Samariter-Bund LV Hessen e. V. Regionalverband Nordhessen	ASB-Bad Emstal

Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel

16	Habichtswald-Ehlen Oderweg 9	Arbeiter-Samariter-Bund LV Hessen e. V. Regionalverband Nordhessen	ASB-Habichtswald
17	Wolfhagen Ippinghäuser Str. 2	Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Kassel gGmbH	DRK-Wolfhagen
18	Schauenburg-Hoof Habichtswaldstraße 20a	Arbeiter-Samariter-Bund LV Hessen e. V. Regionalverband Nordhessen	ASB-Schauenburg

Nr.	Notarztstandorte	Notarztstellung durch:	NEF / RTH / ITW nichtärztliches Personal
1	Kassel, Mönchebergstr. 48	Klinikum Kassel	DRK Kassel
2	Kassel, Weinbergstr. 7	Elisabeth-Krankenhaus	Arbeiter-Samariter-Bund LV Hessen e. V. Regionalverband Nord- hessen
3	Kassel , Heinrich-Schütz-Allee	Klinikum Kassel	Feuerwehr Kassel
4	Hofgeismar, Liebenauer Straße 1	Kreisklinik Hofgeismar	DRK Hofgeismar
5	Wolfhagen, Am kleinen Ofenberg 1	Kreisklinik Wolfhagen	Arge NEF Wolfhagen

Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel

Dienstplan Notarzteinsatzfahrzeuge

Notarztsysteme																		
WERKTAGE							251	SAMSTAGE				52	SONN / FEIERTAGE				62	
RW	RM	von	bis	STD	Tage	Summe	von	bis	STD	Summe	von	bis	STD	Summe	Gesamt			
ASB Kassel: Standort Elisabeth Krankenhaus Kassel																		
	1 NEF	00:00	24:00	24,00	251	6.024,0	00:00	24:00	24,00	52	1.248,0	00:00	24:00	24,00	62	1.488,0	8.760,0	
		NEF Ersatzfahrzeug				6.024,0					1.248,0					1.488,0	8.760,0	
DRK Rettungsdienst Kassel gGmbH: Standort Klinikum Kassel																		
	1 NEF	00:00	24:00	24,00	251	6.024,0	00:00	24:00	24,00	52	1.248,0	00:00	24:00	24,00	62	1.488,0	8.760,0	
	1 ITW					000,0												
		NEF Ersatzfahrzeug				6.024,0					1.248,0					1.488,0	8.760,0	
Feuerwehr Kassel: Standort Feuer- u. Rettungswache 2																		
	1 NEF	00:00	24:00	24,00	251	6.024,0	00:00	24:00	24,00	52	1.248,0	00:00	24:00	24,00	62	1.488,0	8.760,0	
		NEF Ersatzfahrzeug				6.024,0					1.248,0					1.488,0	8.760,0	
Feuerwehr Kassel: Standort Feuer- u. Rettungswache 1																		
	1 NEF	08:00	18:00	10,00	251	2.510,0											2.510,0	
		NEF Ersatzfahrzeug				2.510,0												2.510,0
DRK KV Hofgeismar: Standort Kreisklinik Hofgeismar																		
	1 NEF	00:00	24:00	24,00	251	6.024,0	00:00	24:00	24,00	52	1.248,0	00:00	24:00	24,00	62	1.488,0	8.760,0	
		NEF Ersatzfahrzeug				6.024,0					1.248,0					1.488,0	8.760,0	
AG NEF Wolfhager Land (ASB OV Bad Emstal, ASB OV Habichtswald, DRK Rettungsdienst Kassel gGmbH): Standort Kreisklinik Wolfhagen																		
	1 NEF	00:00	24:00	24,00	251	6.024,0	00:00	24:00	24,00	52	1.248,0	00:00	24:00	24,00	62	1.488,0	8.760,0	
		NEF Ersatzfahrzeug				6.024,0					1.248,0					1.488,0	8.760,0	
Fahrzeugstunden notärztliche Versorgung:															46.310,0			
Der Baby-NAW wird aus der Rettungsmittelvorhaltung des ASB OV Kassel besetzt.																		
Die hier aufgeführten Vorhaltestunden beziehen sich nur auf die Fahrzeugvorhaltung, nicht auf die Personalstunden. Weitere anfallende Zeiten für Umziehen des Personals oder eventuelle Vor- und Nachbereitungszeiten sind bei der Berechnung der																		

Rettungsdienst Bereichsplan Stadt und Landkreis Kassel

Landkreis Kassel

Ist abzusehen, dass einer der nachstehend aufgeführten Zustände länger als 30 Min. andauern wird, ist ein Rettungsmittel in den dafür vorgesehenen Bereitstellungsraum zu verschieben.

Dies gilt unabhängig von Uhrzeit und Tag.

Kreisteil Wolfhagen

An zwei von den drei Rettungswachen ist kein einsatzbereites Rettungsmittel mehr vorhanden: Der Bereitstellungsraum Isthia ist durch das übrig gebliebene Rettungsmittel zu besetzen.

Sind alle drei Standorte unbesetzt, ist die Hintergrundbereitschaft zu alarmieren:

an geraden Tagen:

Hintergrundbereitschaft des ASB-Emstal

an ungeraden Tagen:

Hintergrundbereitschaft des DRK-WOH

Kreisteil Hofgeismar:

Auf der RW-Gieselwerder und RW-Helmarshausen ist kein einsatzbereites Rettungsmittel mehr vorhanden:

Der Rettungswagen HOG besetzt den Bereitstellungsraum Trendelburg.

Auf der Rettungswache HOG ist kein einsatzbereites RM mehr vorhanden:

Sind auf der Rettungswache Immenhausen zwei RTW einsatzbereit, wird einer nach HOG verschoben.

Anderenfalls besetzt der Rettungswagen Helmarshausen oder Gieselwerder den Bereitstellungsraum Trendelburg.

Die Rettungswachen HOG, Helmarshausen und Gieselwerder sind nicht besetzt:

Hintergrundbereitschaft des DRK-HOG nachalarmieren.

Bereich Baunatal / Schauenburg

Ist in diesem Bereich kein einsatzbereites RM mehr vorhanden, ist durch Verschiebung eines Rettungsmittels aus Kassel, Bad Emstal oder Habichtswald die Notfallversorgung sicherzustellen

Bereitstellungseinsatz

Für diese Fälle werden keine Einsatznummern an die Einheiten vergeben.

Durchführung eines Bereitstellungseinsatzes:

- Anlegen eines Bereitstellungseinsatzes mit dem Stichwort RBER und durch protokollieren beenden (zur Dokumentation der Tätigkeit).
- Fahrzeug alarmieren und auf dem Status 1 zum Bereitstellungsraum schicken.
- Den Bereitstellungsraum in einem Speco zu dem Fahrzeug vermerken.
- Nach Beendigung des Bereitstellungseinsatzes bzw. vor der Einsatzdisposition ist der Speco zu entfernen.

Kassel **documenta Stadt**

Bereichsplan Rettungsdienstbereich Kassel 2015



Anlage 6 Beklebung von Rettungsmitteln



Heck mit RDB Wappen und Warnmarkierung



Tür mit RDB Wappen



Heck mit RDB Wappen und Warnmarkierung

- RDB Wappen und Beschriftung auf Fahrer- und Beifahrertür
- RDB Wappen auf der linken Heck-Tür
- Gelbe Warnmarkierung Vollflächig oder Teilflächig (hier stellen die Bilder Beispiele dar)

Vorlage Nr. 101.18.32

25. April 2016
1 von 2

**Kommunales Investitionsprogramm (KIP) des Bundes und des Landes Hessen;
Liste Investitionsprojekte Stadt Kassel**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichtersteller/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Der beigefügten „Liste Investitionsprojekte der Stadt Kassel“ für das Kommunale Investitionsprogramm (KIP) des Bundes und des Landes Hessen mit einem Gesamtvolumen von ca. 42,808 Mio. € sowie den Reserve- und Nachrückerprojekten (Ifd. Nr. 21 bis 25) wird zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die sich aus der genauen Formulierung der Programmvorgaben ergebenden Änderungen einzuarbeiten.“

Begründung:

Aus dem sog. Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) werden der Stadt Kassel Investitionsmittel in Höhe von insgesamt ca. 42,273 Mio. € zur Verfügung gestellt. Dieses Gesamtvolumen gliedert sich in ca. 29,435 Mio. € Bundesmittel und ca. 12,838 Mio. € Landesmittel. Der kommunale Eigenanteil (Komplementärfinanzierung) liegt im Bundesprogramm bei 10 % und im Landesprogramm bei 20 % und ist in diesen Summen enthalten.

Die in der beigefügten „Liste Investitionsprojekte der Stadt Kassel“ benannten Projekte sind auf die in den Programmen des Bundes und des Landes Hessen formulierten Förderschwerpunkte abgestimmt.

Die für das **Bundesprogramm** einschlägigen Förderschwerpunkte sind:

- Förderschwerpunkt Infrastruktur:
 - Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen
- Förderschwerpunkt Bildungsinfrastruktur:
 - Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur (vor Schuleintritt)
 - Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur

Die für das **Landesprogramm** einschlägigen Förderschwerpunkte sind:

2 von 2

- Investitionen in Ganztagschulen (Pakt für den Nachmittag)
- Sonstige kommunale Infrastrukturinvestitionen

Ausschlussfrist für die Anmeldung von Projekten zu beiden Programmen ist der **30. Juni 2016**. Bis dahin sollen die Programmkontingente vollständig belegt sein. Diese Anmeldefrist gilt auch für mögliche Nachrücker- bzw. Ersatzprojekte. Die Anmeldung von Nachrücker- bzw. Ersatzprojekten ist für den Fall relevant, dass sich bei angemeldeten Projekten z. B. die Kosten verringern oder nicht belegte Kontingente auf andere Kommunen umverteilt werden.

Mittelverschiebungen zwischen einzelnen Projekten sind jeweils innerhalb des Bundesprogramms bzw. des Landesprogramms grundsätzlich möglich.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Umsetzung des Kommunalen Investitionsprogrammes sind im Haushalt 2016 unter der Investitionsnummer 650 4214 100 für das Bundesprogramm Mittel in Höhe von 29,435 Mio. € und unter der Investitionsnummer 650 4215 100 für das Landesprogramm Mittel in Höhe von 11,522 Mio. € eingestellt.

Die Maßnahmen der beigefügten Liste übersteigen die im Haushalt 2016 genannten Ausgabeansätze. Ausschlaggebend hierfür ist, dass zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zum Haushalt 2016 die förderfähigen Maßnahmen, sowie die Höhe der zugesagten Bundes- und Landesmittel für das KIP noch nicht exakt feststanden.

Die fehlenden Mittel in Höhe von ca. 1,851 Mio. € (ca. 535 T€ Bundesprogramm; ca. 1,316 Mio. € Landesprogramm) werden im Anschluss an die Bewilligung der Maßnahmen durch die Fördergeber per überplanmäßigem Antrag und/oder im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 ff. bereitgestellt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 25. April 2016 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Kommunales Investitionsprogramm Bund / Land (KIP)								
Variante Liste Investitionsprojekte der Stadt Kassel								
Datenstand: 19.04.2016 - Anlage zur Beschlussvorlage								
Ifd Nr	Nutzer / Fachamt			Objekt	Maßnahme	Zuordnung Programm		Kurzbeschreibung der Maßnahmen
	OBR	Amt	Dez			KIP-Bund	KIP-Land	
1	01	10	I	Sanierung Rathaus Flügel Karlsstraße	Energetische Sanierung Bundesprogramm	8.000.000		In dieser Investitionsmaßnahme ist die energetische Sanierung des Gebäudeteils KS vorgesehen. Die Einzelmaßnahmen der energetischen Sanierung sind die Fassadensanierung, die Fenstererneuerung, Treppenhausaußenwunderneuerung, Heizungs- und Lüftungsarbeiten, Beleuchtungserneuerung sowie Sonnenschutz einbau. Des Weiteren sind Begleitmaßnahmen notwendig wie die Wiederherstellung der Außenanlagen, Wiederherstellung Zufahrten/Zugänge zum Gebäude und den Parkhäusern, Erneuerung der Decken im Rahmen des Beleuchtungsaustausches sowie Anschlüsse im Rahmen der Beleuchtungserneuerung, Heizungs- und Lüftungsarbeiten.
	01	10	I	Sanierung Rathaus Flügel Karlsstraße	Generalsanierung, Innenausbau Landesprogramm und Eigenmittel		8.338.406	In der Investitionsmaßnahme aus dem Landesprogramm ist die bauliche Sanierung des Gebäudeinneren vorgesehen. Das Gebäude wird vollständig entkernt und neu aufgebaut. Die Generalsanierung des Gebäudes erfolgt in den Bereichen Bau, Gebäudeausrüstung (Elektro, Heizung, Lüftung, Sanitär) und Ausstattung. Neben der Generalsanierung sind die Brandschutz- und Sicherheitsauflagen zu beachten, es werden die Aufzüge erneuert und eine Brandmeldeanlage inkl. Begleitmaßnahmen installiert.
2	14	40	V	Goethegymnasium 2	Generalsanierung	1.450.000		Das Gebäude "Naturwissenschaften" im Goethegymnasium 2 wurde in 1956 erbaut. Es bedarf dringend einer baulichen und energetischen Überholung. Die Generalsanierung dieses Gebäudes wird mit Eigenmitteln co-finanziert, so dass im Rahmen des Bundesprogramms nur der energetische Teil abgerechnet wird. Die energetischen Maßn. sind Fassaden- u. Dachsanierung, Fenstererneuerung, Heizungsarbeiten und Beleuchtungserneuerung. Nicht förderfähige Kosten (z. B. für den Innenausbau) werden über Eigenmittel abgerechnet., Komplementärfinanzierung i. H. v. 1,5 Mio € aus Haushalt 2016 bis 2019ff.
		40, 51	V	Valentin-Traudt-Schule	Erweiterung Hort/Ganztag		1.750.000	Im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms des Landes soll auf dem Schulgelände ein Neubau entstehen, der für die Ganztagsbetreuung und für den Hortbetrieb mit ca. 150 Kindern ausgerichtet werden kann. Mit dem Neubau sollen die extern gelegenen Hortgruppen auf das Schulgelände verlagert werden. Der Schulersatzbau wird anschließend von dem Schulgelände entfernt. Raumkapazität ist erschöpft, Erweiterungsbedarf für Hort- und Differenzierungsräume (Ganztag u. Inklusion).
4	05	40	V	Schule am Heideweg	Neubau Mensa, Erweiterung Ganztag/Hort		2.750.000	Im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms des Landes soll die Schule Am Heideweg zur Ganztagschule umgestaltet werden. Für die Ganztagsbetreuung und die Mittagstischversorgung im Sinne des Paktes am Nachmittag ist ein Neubau auf dem Grundstück der Schule vorgesehen. Das päd. Konzept und alle erforderl. schulischen Beschlüsse liegen seit Jahren vor, steigende Schülerzahlen.
		51	V	Kita Brückenhof	Sanierung / u3	1.270.000		In der KiTa Brückenhof 1 besteht ein hoher Sanierungsbedarf und U3-Bedarf. Beides konnte bisher nicht im Haushalt veranschlagt werden. In dieser Maßnahme werden diverse Sanierungsarbeiten im Bestandsgebäude und Umbauten zum U3-Bereich durchgeführt. Die Maßnahme beinhaltet die Baukosten, Kosten im Bereich Heizung, Lüftung, Sanitär sowie Ausstattungs- und Nebenkosten.
6	14	40	V	Carl-Schomburg-Schule	Dachsanierung	300.000		Auf dem Hauptgebäude der Carl-Schomburg-Schule ist eine Dachsanierung zwingend erforderlich. Die bestehende Dachabdichtung ist bereits abgängig und es drohen Wasserschäden.
	18	40	V	Grundschule Waldau	energ. Sanierung Dach, Fenster, Fassade, HLS	2.700.000		Die Grundschule Waldau und das Turnhallegebäude müssen energetisch überholt werden. In der Grundschule Waldau werden eine Dach- und Fassadensanierung, Erneuerung der Fenster sowie Wasserleitungen ausgeführt. Im Turnhallegebäude wird die oberste Geschossdecke wärme gedämmt und anschließend Sonnenschutz eingebaut. Erneuerung der Wasserleitungen in der Grundschule Waldau wird mit Eigenmitteln co-finanziert.

Ifd Nr	Nutzer / Fachamt			Objekt	Maßnahme	Zuordnung Programm		Kurzbeschreibung der Maßnahmen
	OBR	Amt	Dez			KIP-Bund	KIP-Land	
8	14	40	V	Goethegymnasium 1	energ. Sanierung Dach und Fassade	710.000		Das Komplex des Goethegymnasiums 1 besteht aus unterschiedlichen Bauweisen. Das Hauptgebäude aus 1913 u. der Anbau aus 1975. In dieser Investition sind Fassaden-, Flachdach- u. Dachsanierungen, Dämmung oberster Geschossdecke sowie Sonnenschutz vorgesehen. Am denkmalgeschützten Hauptgebäude werden folgende Arbeiten ausgeführt: Fassaden- und Dachsanierung sowie Dämmung der obersten Geschossdecke. Im Anbaubereich inkl. Vorbauten sind Fassaden- und Flachdachsanierung sowie Sonnenschutzeinbau vorgesehen.
9	03	40	V	Heinrich-Schütz-Schule	Dachsanierung Aula	220.000		In der Heinrich-Schütz-Schule wird der denkmalgeschützte Gebäudeteil, die Aula, saniert. In der Aula ist eine energetische Dachsanierung vorgesehen.
10	05	40	V	Wilhelmsgymnasium	Fassaden- und Dachsanierung	625.000		Das Wilhelmsgymnasium besteht aus mehreren Gebäudeteilen, die in den Jahren 1958, 1968 und 1976 erbaut wurden. In dieser Investitionsmaßnahme sollen die Gebäudeteile partiell saniert werden. Im unter Denkmal geschützten Hauptgebäude aus 1958 sind eine Fassadensanierung und Fenstererneuerung vorgesehen. Im Anbautenbereich sollen eine Flachdachsanierung und Fenstererneuerung durchgeführt werden.
11	11	40	V	Martin-Luther-King-Schule 1	energetische Sanierung, Flachdachsanierung	1.600.000		Die Martin-Luther-King-Schule 1 muss im letzten Bauabschnitt energetisch saniert werden. In dieser Maßnahme ist die energetische Sanierung inkl. Flachdachsanierung des Aula-Gebäudes vorgesehen. Weitere Einzelmaßnahmen sind: - Neuverkabelung IT-Fachraum (Eigenmittel 72.000 €), - Installation einer Heizungsregelung und - Einbau des Sonnenschutzes im Schulgebäude.
12	03	52	III	Sporthalle Königstor	energ. Sanierung Dach, Fassade, Sanitär	2.800.000		Die Sporthalle Königstor muss ganzheitlich energetisch überholt werden. In dieser Maßnahme ist die Fassaden- und Fenstererneuerung, Flachdachsanierung, Reduzierung Duschen, Trinkwasseranlagen sowie Klappenaustausch im Trinkwasser-Speicher vorgesehen. Haupt- und Nebendächer abgängig, Oberlichter ungedämmt einfachverglast, Maßnahmen zur Senkung der Ifd. Energiekosten erforderlich.
13	16	52	III	Sporthalle Bettenhausen	energ. Sanierung Dach, Fassade, Beleuchtung	1.940.000		Die Sporthalle Bettenhausen muss ganzheitlich energetisch überholt werden. In dieser Maßnahme ist eine Fassaden- u. Fenstererneuerung, Dachsanierung sowie Austausch der Beleuchtung vorgesehen. Des Weiteren werden Decken eingebaut. Die Decken müssen nach dem Austausch der Beleuchtung neu installiert werden, da die abgängige Vorrichtung nicht an die neue Beleuchtung angebracht werden kann. Die Deckenerneuerung ist eine Begleitmaßnahme der Beleuchtungserneuerung.
14	07	41	I	Olof-Palme-Haus	Flachdach- und Fassadensanierung	915.000		Das Olof-Palme-Haus ist ein Bürgerhaus der Stadt Kassel. Das Gebäude bedarf dringend einer ganzheitlichen energetischen Überholung. In dieser Investitionsmaßnahme ist die Dach- und Fassadensanierung vorgesehen. Hauptdach abgängig, hoher Unterhaltungsaufwand, Maßnahmen zur Senkung der Ifd. Energiekosten erforderlich.
15	18	40	V	Offene Schule Waldau	Dachsanierung	1.480.000		Die Offene Schule Waldau besteht aus mehreren Cluster- und Gebäudeteilen. In dieser Investitionsmaßnahme ist eine ganzheitliche energetische Dachsanierung des Hauptschulgebäudes und der Werkstatt "Tonarbeiten" inkl. Blitzschutzinstallation vorgesehen. Flachdach abgängig, immer wieder Wassereinträge, hoher Unterhaltungsaufwand. Dachsanierung mit Optimierung Wärmedämmung dringend erforderlich.
16	19	40	V	Johann-Amos-Comenius-Schule	Dachsanierung Hauptgebäude, Turnh., Pavillon	1.100.000		Die Johann-Amos-Comenius-Schule besteht aus mehreren Gebäudeteilen. In dieser Investitionsmaßnahme sind eine energetische Dachsanierung inkl. Blitzschutz am Hauptschulgebäude, der Turnhalle und an den Pavillons vorgesehen. Dächer abgängig. Dachsanierung mit Optimierung Wärmedämmung dringend erforderlich.

Ifd Nr	Nutzer / Fachamt			Objekt	Maßnahme	Zuordnung Programm		Kurzbeschreibung der Maßnahmen
	OBR	Amt	Dez			KIP-Bund	KIP-Land	
17	03	52	III	Sporthalle Gabelsbergstraße	Fassaden- und Fenstererneuerung	800.000		Die Sporthalle Gabelsbergerstraße wurde um 1970 errichtet. Die Dächer und die Fassade müssen zwingend energetisch überholt werden. In dieser Investitionsmaßnahme werden Haupt- und Nebendächer sowie die Fassade energetisch saniert. Haupt- und Nebendächer abgängig, hoher Unterhaltungsaufwand, Maßnahmen zur Senkung der Ifd. Energiekosten erforderlich
18	11	52	V	Sporthalle 1. Berufsschulzentrum	Flachdachsanie rung, Beleuchtung	960.000		Die Dreifelder-Sporthalle am 1. Berufsschulzentrum wurde in 1985 erbaut. Das Gebäude muss energetisch general überholt werden. In dieser Investition sind folgende Maßnahmen vorgesehen: - Flachdachsanie rung der Haupt- und Nebendächer inkl. Blitzschutz, - Erneuerung der Beleuchtung inkl. anschließender Deckenerneuerung als Begleitmaßnahme, Hauptverteilung und Beleuchtungssteuerung, - Kellermauerwerkstroekenlegung und Dämmung.
19		66	VI	Freiherr-von-Stein-Straße, Bürgermeister-Brunner-Straße, Grenzweg, Querallee, Heinrich-Heine-Straße	Umwandlung von Straßenabschnitten mit Natursteinpflaster in Asphaltdecken	1.500.000		Ziel: Reduzierung von Lärmimmissionen; gleichzeitig Sicherung der Straßeninfrastruktur.
20		66	VI	Altmarkt - Rathaus, Rathaus - Ständeplatz, Altmarkt - Stern	GLOSA (Greenlight Optimized Speed Advisory = Ampelphasen-assistent), Umrüstung von LSA auf WLAN-p, Lückenschluss Breitbandnetzausbau	1.600.000		Zentralenseitige Steuerungssoftware, Gerätetechnik an LSA-Knoten, Lückenschluss LSA-Datennetz. Die Reduktion der Anzahl der Halte von Kfz vor Lichtsignalanlagen unter Beibehaltung der geförderten ÖPNV-Beschleunigung trägt zur Verringerung des Schadstoffaustoßes bei.
Summe:						29.970.000	12.838.406	
Programmvolumen / Kontingent Stadt Kassel:						29.435.048	12.838.406	
übersteigendes Projektvolumen:						534.952	0	
Ifd. Nr. 21 bis 25: Reserve- und Nachrückerprojekte								
21	01	40	V	Friedrichsgymnasium	energetische Sanierung Dächer und Fenster	435.000		ERSATZMAßNAHME. Das Friedrichsgymnasium besteht aus mehreren Gebäudeteilen, die in unterschiedlichen Baujahren entstanden sind. In dieser Investitionsmaßnahme sind diverse energetische Maßnahmen vorgesehen. Diese sind: Dämmung oberster Geschossdecke, Fenstererneuerung, Wärmedämmung, Dachsanierung inkl. Blitzschutz, Heizungsregelung und Sanierung des Heizungsschaltschrankes inkl. Regelung.
22	21	40	V	Schule Brückenhof	Fassaden- und Flachdachsanie rung	1.990.000		ERSATZMAßNAHME: Die Schule Brückenhof wurde um 1967 erbaut und besteht aus mehreren Gebäudeteilen. In dieser Investitionsmaßnahme ist die energetische Sanierung an Fassaden, Flachdächern, Eingangsbereichen inkl. Begleitmaßnahmen vorgesehen. Als Begleitmaßnahmen könnten z. B. Maler- und Verputzarbeiten, Elektroarbeiten sowie Arbeiten an den Anschlüssen in den Sanierungsbereichen Dächer und Fassaden anfallen.
23	20	40	V	Schule Schenkelsberg	energ. Sanierung Fassaden, Fenster, HLS	1.130.000		ERSATZMAßNAHME: Der Klassentrakt der Schule Schenkelsberg wurde um 1971 erbaut und bedarf einer energetischen Sanierung. Im Rahmen dieser Investition sind folgende Maßnahmen vorgesehen: Fassadensanie rung der Wandflächen, Vorhangfassade und Glasfassade. Fenstererneuerung und Arbeiten an der Gebäudeausrüstung (Heizung und Lüftung).

Ifd Nr	Nutzer / Fachamt			Objekt	Maßnahme	Zuordnung Programm		Kurzbeschreibung der Maßnahmen
	OBR	Amt	Dez			KIP-Bund	KIP-Land	
24	04	40	V	Wilhelm-Lückert-Schule	energ. Sanierung Dach, Fenster, Fassade, Heizung	580.000		ERSATZMAßNAHME: Die Wilhelm-Lückert-Schule ist eine Förderschule der Stadt Kassel. In dieser Investitionsmaßnahme sind folgende Maßnahmen vorgesehen: Dachsanierung, Fenstererneuerung, Sonnenschutz einbau, Heizkellerneuerung und Fassadensanierung der Turnhalle.
25	21	51	V	KITA Nordshausen	Sanierung/Erweiterung oder Neubau	2.800.000		ERSATZMAßNAHME: Die KiTa Nordshausen muss im Bestandsgebäude punktuell saniert werden. Des Weiteren ist in dieser Investitionsmaßnahme eine Erweiterung oder ein Neubau geplant, welches noch von einer abschließenden Standortabstimmung abhängig ist. Punktuelle Sanierung im Bestandsgebäude beinhaltet im Einzelnen: Sanierung der Sanitärräume, Elektroinstallationen, Niederspannungs-Verteilung, Schreinerarbeiten, Maler- und Putzarbeiten, Überarbeitung der Flucht- und Rettungswegsituation.
Summe:						6.935.000	0	

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.18.34

18. April 2016
1 von 1

ÖPNV finanziell besser ausstatten

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Kasseler Stadtverordnetenversammlung stattet die KVG finanziell besser aus, damit das öffentliche Nahverkehrsnetz in seiner Qualität gehalten und verbessert werden kann.

Begründung:

„Der ÖPNV hat eine besondere Bedeutung für die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger in der Stadt und im Umland. Mobilität ist ein wichtiger Bestandteil des täglichen Lebens, nicht nur für den Weg zur Arbeit, zur Schule, Ausbildung oder Universität, sondern auch für die Freizeit und Naherholung. Der ÖPNV leistet einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz und zur Reduzierung von schädlichen Abgasen. Daher ist eine ausreichende finanzielle Ausstattung des ÖPNV und damit verbunden eine finanzielle Entlastung der Fahrgäste unbedingt notwendig.“
Mit einem entsprechenden Beschluss in seiner letzten Sitzung fordert der KVG-Fahrgastbeirat die politischen Gremien der Stadt Kassel auf für den ÖPNV aktiv zu werden.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Lutz Getzschmann

gez. Lutz Getzschmann
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.18.35

18. April 2016
1 von 2

KVG-Netzreform grundsätzlich überarbeiten

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen und in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Kasseler Stadtverordnetenversammlung beauftragt die KVG mit der Aufstellung eines neuen Entwurfs, indem der Ausbau des Nahverkehrs oberste Priorität hat.

Dieser Entwurf

- wird erneut der Öffentlichkeit vorgelegt, sowohl auf Stadtteilebene als auch in stadtweiten Gremien, wie Umweltverbänden, Schulgremien, Sozialverbänden etc.
- folgt den Zielen des Verkehrsentwicklungsplan (VEP).
- hält die Mindestanforderungen des Nahverkehrsplan ein.
- beinhaltet keine Anrufsammeltaxen (AST), um Regelverkehr zu ersetzen.
- lotet Möglichkeiten in Zusammenarbeit mit dem NVV aus, um die Fahrpreise zu senken.

Begründung:

Zahlreiche Ortsbeiräte haben den Entwurf für ein neues Liniennetz kritisiert. Initiativen und Schulelternbeiräte haben Unterschriften zu einzelnen Buslinien und gegen die gesamte Netzreform gesammelt und damit deutlich gemacht, dass der neue Entwurf nicht positiv angenommen wird. Die KVG hat mit einer Pressemitteilung reagiert, in der sie auf die Einhaltung des Zeitplans bestand und sich überrascht zeigte über die Anzahl an Zuschriften. Dies macht deutlich, dass die Diskussion nun auch in der Bevölkerung angekommen ist und es dort große Unzufriedenheit mit den Plänen gibt.

Der jetzige Netzentwurf kann also nur als erster Entwurf gesehen werden. Auch für die Überarbeitung sollte daher der Öffentlichkeit die Chance gegeben werden sich dazu zu äußern, statt den Entwurf direkt in die Gremien zu verweisen. Dieser neue Entwurf kann jedoch keine reine Überarbeitung des bisherigen sein, sondern muss grundsätzlich neu aufgebaut werden, um oben genannte Ziele einzuhalten.

2 von 2

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Violetta Bock

gez. Lutz Getzschmann
Fraktionsvorsitzender